

Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg Straße: A 92 Landshut – Deggendorf	Station: A 92_560_3,141 bis A 92_560_4,064
Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße	
PROJIS-Nr.:	


Feststellungsentwurf

für
den Neubau der Anschlussstelle Plattling-Mitte
mit Aufstufung der Scheiblerstraße zur Kreisstraße

von Betr.-km 126,335
bis Betr.-km 127,258

- Naturschutzfachliche Angaben
zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) -

Tektur vom 10.03.2017

<p>aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Regensburg</p> <div style="text-align: center;">  Unzner, Ltd. Baudirektor Regensburg, den 30.06.2014 </div>	<p style="color: #00AEEF;">Festgestellt gem. § 17 FStrG Durch Beschluss vom <u>18.07.2019</u> Nr. <u>32-4354.11-18/A92</u> Regierung von Niederbayern Landshut, 18.07.2019 gez. Kiermaier Oberregierungsrat</p>

Auftraggeber:

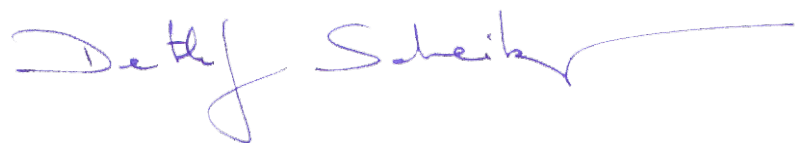
Autobahndirektion Südbayern
Dienststelle Regensburg
Alemannenstraße 9
93053 Regensburg

Auftragnehmer:

Horstmann + Schreiber
Dipl. Ing. LandschaftsArchitekten
General-von-Nagel-Straße 1
85354 Freising

Bearbeitung:

Erich Schraml
Dipl. Ing. (FH) – Landschaftsarchitekt
Meisenstraße 15
85356 Freising



Freising, im Mai 2014 März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.2.1	Eigene Untersuchungen	24
1.2.2	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2	Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Projektwirkungen	5
2.2	Anlagebedingte Projektwirkungen	5
2.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.1.1	S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung	6
3.1.2	S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände vor Beginn der Baumaßnahme	76
3.1.3	S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung	7
3.1.4	S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit	7
3.1.5	G1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen	8
3.1.6	G2: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
3.2.1	CEF1: Optimierung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitatelementen für Ackerbrüter in der offenen Kulturlandschaft	109
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten geschützten Pflanzen- und Tierarten. 11	
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL	11
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL	11
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	11
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL	1615
4.2.1	Übersicht über prüfungsrelevante Vorkommen europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL	1645
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten weithin offener Landschaften	1817
4.2.3	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der mit Gehölzen durchsetzten Halboffen-Landschaft ...	2720
4.2.4	Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen	3626
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	4034
6	Zusammenfassung und Fazit	4132
7	Literatur und Quellen	4334
7.1	Amtliche Unterlagen und Kartenwerke	4334
7.2	Literatur	4334

8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	4637
8.1	Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung	4637
8.2	Prüfrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL	4839
8.3	Prüfrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL.....	5142

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	12
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten europäischen Vogelarten	1716
Tabelle 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	4839
Tabelle 4: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL.....	5044
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten	5142

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AS	Anschlussstelle
ASK	Artenschutzkartierung
BAB	Bundesautobahn
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Bayer. StMUGVSt- MUV (StMLU)	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i.S.(d.) / (v.)	Im Sinne (des/der) / (von)
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RLT	Rote Liste Tertiäres Hügelland und Schotterplatten
UBB	Umweltbaubegleitung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

~~Der~~Die Autobahndirektion Südbayern (ABDS) plant als Vorhabensträger plant an der Bundesautobahn A92 den Neubau der Anschlussstelle (AS) Plattling-Mitte. Mit dieser neuen Anschlussstelle sollen die benachbarten Industrie- und Gewerbestandorte besser an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden werden. Die Landschaft wird bestimmt von der Bundesautobahn, kleineren Verkehrswegen jeweils mit ihren, teils gehölzbestandenen, teils offenen Nebenflächen, den angrenzenden Industrie- und Gewerbegebieten und darin gelegenen, noch vorhandenen Brachflächen sowie weithin offenen Ackerlagen. Trotz der Lage des geplanten Vorhabens im erheblich vorbelasteten Umfeld zur verkehrsreichen A92 und der benachbarten Gewerbe- und Industriestandorte sowie infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der grundsätzlich geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen ~~streng und/oder~~ europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten ~~bzw. ihrer Lebensräume~~ zu verursachen. Deshalb ist für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen. Dies erfolgt in Bayern bei Straßenbauvorhaben formal im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), ~~entsprechend den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise[n] zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER, STMI 2013).~~ Im Rahmen der saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Eine Rechtsverordnung, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG weitere Arten unter Schutz stellt, die entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG in vergleichbarer Weise zu prüfen wären, wurde bisher nicht erlassen. Weitere Arten werden deshalb in der vorliegenden saP nicht behandelt.

- ~~Sofern~~sofern notwendig soll geprüft werden, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen ~~werden~~(etwa Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) ~~werden~~, soweit erforderlich, im Erläuterungsbericht dargestellt.

Die vorliegende saP baut dabei auf der saP von 2014 auf und ergänzt diese um die Ergebnisse der im Jahr 2015 durchgeführten faunistischen Bestandserfassung. Die vormals im Sinne einer worst-case-Betrachtung gemachten Wertungen im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden überprüft und ggf. an die neuen Erkenntnisse unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bestands angepasst.

1.2 Datengrundlagen

~~Die Kenntnisse zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten beruhen in erster Linie auf der Auswertung amtlicher und projektspezifischer Datengrundlagen. An Sekundärdaten wurden herangezogen: Die amtliche Artenschutzkartierung des BAYER, LFU, die Biotopkartierung und das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Deggendorf, jeweils auf dem neuesten Stand. Darüber hinaus wurde 2010 eine einmalige, mehrstündige Flächenbegehung des gesamten UG als Grundlage für die Potenzialabschätzung durchgeführt.~~

~~Hierbei wurde auch auf Vorkommen prüfrelevanter Arten geachtet und Nachweise erfasst. Als Grundlage für die Abschätzung der Raumnutzung der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Arten dienen die Bestandsdaten aus der aktuellen Realnutzungskartierung zum LBP und aktuelle Luftbilder.~~

1.2.1 Eigene Untersuchungen

Die Kenntnisse zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten beruhen vornehmlich auf den Ergebnissen der einmaligen, mehrstündigen Flächenbegehung im Jahr 2010, die als Grundlage für die Potenzialabschätzung durchgeführt wurde, und insbesondere auf den aktuellen faunistischen Sonderuntersuchungen im Jahr 2015.

Unter Berücksichtigung der bekannten Landnutzung und Vegetationsausstattung und den bereits vorliegenden worst-case-Betrachtungen der saP von 2014 lag der Fokus der Bestandsaufnahme auf der Artengruppe der Brutvögel und hier speziell auf den ackerbrütenden Vogelarten des Offenlands für die maßgebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Zur Erfassung der ackerbrütenden Offenlandarten unter den Vögeln und des Gesamtartenspektrums fand daher im Frühjahr 2015 eine Brutvogelkartierung mit 3 Erfassungsdurchgängen zu den Hauptwertungszeiten der Offenlandarten (nach SÜDBECK et al. 2007) statt. Darüber hinaus wurden potenziell geeignete Habitats, vornehmlich auf Nebenflächen der A92 und anderer Straßen, auf Vorkommen der Zauneidechse an 3 Terminen kontrolliert. Im Zuge der Geländearbeiten wurden alle Nachweise naturschutzfachlich bedeutsamer Arten (Rote-Liste-Arten, Arten der Vorwarnlisten und lokal seltene Arten) erfasst. Die Methodik der Bestandsaufnahmen orientierte sich an den Vorgaben zu Standarduntersuchung für UVS und LBP entsprechend VHF Bayern und HVA F-StB.

1.2.2 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur

Weiterhin wurden amtliche und/oder sekundäre Datengrundlagen ausgewertet und berücksichtigt:

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 11/2013;
- Naturpark Bayerischer Wald e.V., Fr. Morgenroth, mündliche Auskunft zu Fledermausvorkommen im Plangebiet, Stand 12/2013;
- Biotopkartierung Bayern, Flachland, für den Landkreis Deggendorf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2015;
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Landkreis Deggendorf (BayLfU 1997);
- Angaben in der Online-Datenbank ornitho.de

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Artenspektrums an Arten des Anhangs IV und europäischen Vogelarten wurden ausgewertet:

- Auswertung der Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur saP für die Topografischen Karten (TK25) im Untersuchungsraum und für den Naturraum, Stand 2015;
- Verbreitungsatlas der Gefäßpflanzen in Bayern (SCHÖNFELDER & BRESINSKY 1990);
- BIB - Botanischer Informationsknoten Bayern (ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG BAYERN), Stand 2015;

- Fledermausatlas Bayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004), einschl. Aktualisierung in MESCHÉDE & RUDOLPH (2010);
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL et al. 2005);
- Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 (RÖDL et al. 2012)
- Übersicht zur Verbreitung der Reptilienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2011);
- Übersicht zur Verbreitung der Amphibienarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2011);
- Libellenatlas Bayern (KUHN & BURBACH 1998);
- Tagfalteratlas Bayern (BRÄU et al. 2013)
- Übersicht zur Verbreitung der Libellenarten in Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2014);
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (PETERSEN et al. 2003, 2004, 2006);
- Karten zur Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007);
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2015)

Als Grundlage für die Abschätzung der Raumnutzung der nachgewiesenen und potenziell zu erwartenden bzw. nicht auszuschließenden Arten dienen die Bestandsdaten aus der Realnutzungskartierung zum LBP und aktuelle Luftbilder.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen den mit dem Schreiben der OBERSTEN BAUBEHÖRDE vom 12. Februar 2013 Az.: Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015 eingeführten „Hinweisen und dort im Anhang angefügten „Hinweise[n]“ zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI. 2013)- 2015).

Diese „Hinweise“ berücksichtigen berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9-A 12/10 („Ortsumfahrung Freiberg“), in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9A 4.13 vom 8. Januar 2014 (Neubau BAB A41 nördlich Colbitz; baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Baufeld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, eine mögliche, nicht zweifelsfrei zu vermeidende Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der (potenziell) betroffenen, europarechtlich geschützten Arten auf Ebene der biogeographischen Region in Bayern (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht 2013 des BfN (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL entnommen. Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten auf der Internetseite Ebene der biogeographischen Region wurden durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LANDESAMTS FÜR UMWELT (Abfrage am 01.03.2013) entnommen. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2013 nach Art. 12 EU-VRL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der

~~Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.~~ Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der ARBEITSGEMEINSCHAFT „NATURSCHUTZ“ DER LANDES-UMWELTMINISTERIEN (LANA 2006). Als lokale Population wird entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“, definiert (LANA 2009). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung ~~meist in vielen Fällen~~ nicht möglich ist, wird für ~~hoch mobile Tiergruppen wie Vögel und Fledermäuse~~ diese Arten als ~~Lokalpopulation~~ ~~hilfsweise das Vorkommen und~~ lokale Population entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im ~~Naturraum~~ ~~Bereich der naturräumlichen Landschaftseinheit~~ herangezogen.

Die vorhabensspezifische Wirkprognose und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und methodischer Fachkonventionen zur Umsetzung dieser Erkenntnisse in die Planungspraxis.

~~Bei den Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung werden alle Maßnahmen subsummiert, die im LBP als Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen aufgeschlüsselt werden.~~

Für die Bearbeitung dieser Unterlage wurde das prüfrelevante Artenspektrum im UG ~~des Vorhabens~~ durch Abschichtung ~~entsprechend der Vorgaben des Ministerialen Schreibens (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER, 2015)~~ ermittelt. Das Ergebnis ~~dieser~~ ist im Anhang als ausführliche Tabellendarstellung dokumentiert. Die als prüfrelevant ermittelten Arten sind dort in den Tabellen zur ~~besseren Lesbarkeit grau hinterlegt.~~ Nachfolgend behandelt werden ~~alle Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich bekannt ist oder nicht ausgeschlossen werden kann und die gleichzeitig gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich reagieren könnten. Arten oder Artengruppen, für welche die Projektwirkungen nicht geeignet sind Verbote auszulösen, werden entsprechend der vorgegebenen Methodik nicht behandelt (Empfindlichkeitsschwellen).~~ ~~schnelleren Lesbarkeit grau hinterlegt.~~

2 Wirkungen des Vorhabens

Die Wirkfaktoren des Vorhabens, die Beeinträchtigungen und Störungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) umfassend dargestellt. Aus Sicht der artenschutzrechtlichen Betrachtungen wesentliche projektspezifische Projektwirkungen und Konfliktschwerpunkte werden dennoch nachfolgend ~~in Stichpunkten~~ **kurz** dargelegt.

2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase werden angrenzende Flächen, durchwegs im Bereich der geplanten Anschlussstelle als Baufelder, Arbeitsstreifen und Baustellenlager genutzt. Weiterhin sind baubedingte Stoffeinträge und Störeinflüsse auf Nachbarflächen zu konstatieren. Für alle Flächen ist bereits eine Vorbelastung durch die Nähe zur A92 zu vermeiden. Betroffen sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen sowie straßenbegleitende Saum- und Gehölzstrukturen. Lärmeinflüsse sind nicht von Bedeutung, da baubedingt keine kontinuierliche Lärmkulisse aufgebaut wird, welche zudem bereits durch den Betrieb der A92 vorhanden ist. Wesentlich dürften optische Belastungen und allenfalls Zeiten mit kurzfristig höheren Belastungen sein. Von einer geringfügigen Erweiterung bestehender Belastungskorridore ist bereits in der Bauphase auszugehen.

2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

Mit der Realisierung des Vorhabens werden Flächen direkt durch Überbauung und Versiegelung beansprucht und gehen damit dem Naturhaushalt verloren. Hierbei kommt es zu Verlusten von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Weiterhin werden Flächen, die innerhalb der beiden Anschlussstellenäste liegen, von umliegenden Lebensräumen getrennt und gehen damit Tierarten als mögliches Habitat verloren oder werden doch wenigstens funktional weiter entwertet.

Wie bei den baubedingten Beanspruchungen, so sind auch anlagebedingt wiederum ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandstandorte und straßenbegleitende Gehölz- und Saumstrukturen betroffen. Weiterhin werden vorhandene anlagebedingte Kulisseneffekte resultierend aus den baulichen Anlagen und den höher aufragenden Randstrukturen weiter in südlich gelegene Offenlandstandorte verlagert, was wenigstens für einige Arten trotz der Nähe zur A92 zu einer weiteren Entwertung möglicher Habitate führen wird. Wesentliche anlagebedingte Änderungen der Standortbedingungen oder abiotischer Faktoren sind hingegen mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Wesentliche betriebsbedingte Auswirkungen sind in erster Linie aus der Verlagerung bzw. Erweiterung bestehender Belastungsbänder zu erwarten. Wie bei den baubedingten Belastungen ausgeführt, dürften hier optische Reize ausschlaggebend sein. Weiterhin kann es infolge der Zerschneidung **bzw. temporären Beanspruchung** potenzieller Leitstrukturen (Gehölz- und Saumstrukturen an der A92) grundsätzlich zu einer Behinderung von Austausch- und Wechselbeziehungen oder zu einer in **sehr** geringem Rahmen erhöhten Kollisionsgefährdung kommen, ~~sofern keine bis die~~ **gegenläufigen Maßnahmen ergriffen werden in vollem Umfang wirken.**

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Mit der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und der Bearbeitung der vorliegenden Unterlage wurden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen und zum Schutz benachbarter Lebensräume in die Planung integriert. Zu einem großen Teil dienen diese auch dazu, die Belastungen von prüfrelevanten Arten zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern und/ oder die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Lebensstätten zu wahren. Diese Maßnahmen werden der Prüfung zugrunde gelegt und nachfolgend vorgestellt. Die Bezeichnung und Nummerierung der Maßnahmen richtet sich nach den im LBP erfolgten Festlegungen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

3.1.1 S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung bei betroffenen Gehölzbeständen im Gesamtbereich der geplanten Maßnahme.

Vermeidung der Zerstörung von Eiern und/ oder besetzten Nestern europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL.

Maßnahmenbeschreibung:

~~Zurückschneiden~~ **Abschneiden**, auf den Stock setzen, Rodung aller **Hecken, Gebüsch und Gehölze** ~~in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit~~, **außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen** ausschließlich in der **gesetzlich festgesetzten** Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar. ~~Gleichzeitig~~ **und damit vor Beginn der Fortpflanzungszeit für Vögel.**

Räumung des **gesamten** Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen; **sowohl im Bereich von Gehölzen und Säumen außerhalb von Wald als auch im Offenland ebenfalls ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar.**

Alternativ ist eine Baufeldfreimachung auch in der übrigen Zeit möglich, wenn nach einer Kontrolle durch einen Fauna-Experten sichergestellt ist, dass zum Zeitpunkt der Baufeldräumung keine Nest bauenden und brütenden Boden- oder Heckenbrüter auf den betreffenden Flächen vorhanden sind oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten sind geeignete, mit der Umweltbaubegleitung abzustimmende Maßnahmen vorgesehen, die eine wirksame Vergrämung bereits ab Beginn der Brutzeit (je nach Witterung ab Mitte März) zum Ziel haben (ggf. weit vor dem eigentlichen Baubeginn).

3.1.2 S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände vor Beginn der Baumaßnahme

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Minimierung der direkten Flächeninanspruchnahmen und der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung.

Erhalt der Standorteigenschaften für die angestrebte Kompensationswirkung.

Maßnahmenbeschreibung:

Verzicht auf jegliche Maßnahmen außerhalb des geplanten Baufelds, d.h. Beschränkung auf den Bereich innerhalb der geplanten Anschlussstellenäste und auf den Arbeitsstreifen in einer Breite von 10 m

Anlage von Baustraßen, Lagerflächen und Zufahrten nur in ohnehin baulich überplanten Bereichen (Anschlussstellen-Innenraum, einschl. Zufahrt zur Beckenanlage, Arbeitsstreifen) und generell außerhalb empfindlicher Flächen.

3.1.3 S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Minimierung der Beeinträchtigungen an das Baufeld angrenzender Biotopstrukturen und Lebensräume besonders wertgebender Arten und vorhandener landschaftsbildprägender Gehölzbestände durch den Baubetrieb.

Maßnahmenbeschreibung:

Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor chemischer Verunreinigung, Feuer, Vernässung oder Überstauung.

Schutz angrenzender Bäume und Vegetationsbestände vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen.

Schutz freigestellter älterer Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) vor Sonneneinstrahlung durch fachgerechte Abdeckung von Stamm und Hauptästen.

3.1.4 S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Vermeidung der Zerstörung von Eiern und/ oder besetzten Nestern ackerbrütender Vogelarten.

Vermeidung der Beeinträchtigung von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung. Vermeidung einer Einnistung ggf. durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen.

Schutz vorgefundener Bruten von Ackerbrütern (Feldlerche, Wiesenschafstelze) durch eine zeitliche Befristung von Baumaßnahmen.

Minimierung der möglichen Flächenverluste und Störwirkungen für ackerbrütende Vogelarten.

Maßnahmenbeschreibung:

Reduzierung der Flächenbeanspruchung im Bereich der offenen Ackerlagen nördlich der A92 durch Begrenzung des Arbeitsstreifens auf max. 10 m Breite als vorübergehend in Anspruch genommene Fläche mit dem Ziel außerhalb des Arbeitsstreifens liegende Ackerflächen als potentielle Bruthabitate auszusparen (auch hinsichtlich Oberbodenmieten und für die Baustelleneinrichtung).

Um eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten und Bruten (Eier, Gelege, einschl. nicht flügger Jungvögel) auszuschließen, erfolgt die Baustelleneinrichtung, die Baufeldräumung und die Aufschüttung von Seitenablagerungen sowie die flächenhafte Ausbringung von Oberboden auf Äckern und Randstreifen in den Ackerlagen zwischen A92 und Gewerbegebiet nördlich der A92 sowie in den Ackerlagen im Süden der A92 nicht während der Brutzeiten von Feldlerche und Wiesenschafstelze (01.03. bis 15.08.). Bei einem früheren oder späteren Baubeginn bzw. bei kontinuierlicher „Belastung“ des Raumes nach Baufeldräumung ist nicht mit der Etablierung von Brutvorkommen im Trassenraum zu rechnen und direkte Gelegeverluste sowie maßgebliche Störungen benachbart brütender Paare können ausgeschlossen werden.

Bei längeren Unterbrechungen der Baumaßnahmen und insbesondere bei geplantem Baubeginn in der Brutzeit nach vorheriger Baufeldräumung ist eine Kontrolle mit Freigabe der Maßnahmen durch die UBB erforderlich.

Die o.g. Bautätigkeiten sind ganzjährig nur möglich, wenn im Baufeld sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 25 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine (möglichen) Brutstandorte (Nistplätze) vorhanden sind. Nach Kontrolle auf Brutaktivität im geplanten Baufeld und seinem näheren Umfeld durch einen Fachkundigen kann hierfür eine Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erteilt werden.

Falls der Baubeginn im Frühjahr stattfinden soll, wird der Zeitraum zwischen Rodung und Abschieben des Oberbodens durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen überbrückt. Dazu werden in den kritischen Bereichen der Baufelder (potenzielle Bruthabitate, insbesondere solche in größerem Abstand zu vorhandenen Straßen, Siedlungsflächen und anderen höher aufragenden Strukturen, dazu gehören ggf. auch Standorte für die Aushublagerung) Pfosten im 15-m-Raster eingeschlagen (Endhöhe 1,5 m) und oben mit Flatterband versehen. Für das Abschieben des Oberbodens werden die Pfosten wieder entfernt. Anschließend ist im durchgängig laufenden Baubetrieb nicht mehr davon auszugehen, dass sich hier Bodenbrüter ansiedeln.

3.1.5 G1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Minimierung hinsichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Einbindung des Bauwerkes in die Landschaft.

Beitrag zur Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Gestaltung der Böschungen nach landschaftsästhetischen Kriterien.

Wiederherstellung und Neugestaltung von Landschaftsstrukturen mit potenzieller Leitwirkung für Tiere (z. B. Fledermäuse).

Maßnahmenbeschreibung:

Anlage von Flächen auf den Straßenböschungen mit und ohne Oberbodenandeckung zur Einsaat mit Landschaftsrasen und Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen (Einzelbäume, Baumreihen, Strauchhecken, Gehölzgruppen) der Flächen, die mit Oberboden angedeckt wurden, nach Standort und landschaftsästhetischem Erfordernis.

3.1.6 G2: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Gestaltung von Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste nach landschaftsästhetischen Kriterien unter Berücksichtigung von Abschirmungseffekten sowie nach landschafts-ökologischen Kriterien unter Berücksichtigung von pflanzen- und tierökologischen Erfordernissen.

Wiederherstellung und Neugestaltung von Landschaftsstrukturen mit potenzieller Leitwirkung für Tiere (z. B. Fledermäuse).

Maßnahmenbeschreibung:

Anlage von Flächen mit Oberbodenandeckung auf Kleinflächen außerhalb der Böschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste für standortgerechte Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baumreihen) und Ansaat mit Landschaftsrasen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

~~Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht erforderlich oder geplant.~~

Um Gefährdungen lokaler Populationen projektspezifisch betroffener europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden, besteht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit, vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Lebensräume durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen: *continuous ecological functionality-measures*).

Ausgehend vom vorgefundenen Artenspektrum mit Arten des Offenlands (Ackerbrütern), für die ein mögliches Ausweichen trotz zahlreicher Schutzmaßnahmen nicht zweifelsfrei belegt werden kann, wird deshalb zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine vorgezogene, artbezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Bei dieser CEF-Maßnahme handelt es sich um folgende Maßnahme.

3.2.1 CEF1: Optimierung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitatelementen für Ackerbrüter in der offenen Kulturlandschaft

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schaffung von Ausweichhabitaten für vom Bauvorhaben betroffene Ackerbrüter bzw. Vogelarten der offenen Feldflur, speziell für zwei Feldlerchen-Brutpaare.

Optimierung von Lebensräumen für vom Bauvorhaben betroffene Ackerbrüter bzw. Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche) mit dem Ziel einer Dichtesteigerung und der Erhöhung des Bruterfolgs in bereits besiedelten Habitaten.

Wahrung der ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vom Bauvorhaben betroffenen Ackerbrüter bzw. Vogelarten der offenen Feldflur (Feldlerche, aber auch Wiesen-Schafstelze) im räumlichen Zusammenhang.

Maßnahmenbeschreibung:

Extensivierung bestehender ackerbaulicher Flächennutzung auf einer Fläche von zweimal 1,0 ha (mit Abstand zwischen den beiden Flächen von mind. 500 m¹) durch Anbau von Getreide bei doppeltem Saatreihenabstand und vollständigem Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz sowie auf mechanische Unkrautbekämpfung von 15. März bis 1. Juli

Umsetzung z. B. im Rahmen produktionsintegrierter Kompensation (PIK).

Zur Funktionalität der vorgesehenen Maßnahmen gibt der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013, 30) mit dem Hinweis auf Entwicklungsmaßnahmen (anstatt Neuschaffung) (ebd., 58) auf Ackerflächen auch Angaben zum Potential von Dichtesteigerungen von Ackerbrütern (insbesondere Feldlerche) (ebd., 62) mittels der oben genannten Maßnahmen zur Habitatoptimierung.

¹ Gutachterliche Festsetzung für den betreffenden Landschaftsraum (Ökokontoflächen der Stadt Plattling beidseits des Hauptgrabens) unter Berücksichtigung des artspezifischen Revierverhaltens nach Optimierung durch die CEF-Maßnahme: 1 Brutpaar / 5 ha.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten geschützten Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bereits bei Betrachtung der Verbreitung und Lebensraumansprüche relevanter Pflanzenarten können für das UG Vorkommen ~~von~~ relevanter Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ausgeschlossen werden. Somit können auch Beeinträchtigungen und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Übersicht über das Vorkommen von prüfrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL im UG

Aus dem UG liegen keine Nachweise für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Vorkommen von Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL vor. Auch die gezielten Kontrollen auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in geeigneten Lebensräumen im Wirkraum erbrachten keine Funde, so dass ihr Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Jedoch ist unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitatstrukturen ein Vorkommen bzw. eine Nutzung des UG durch einige prüfrelevante Tierarten aus der mobilen Artengruppe der Fledermäuse durchaus möglich oder zu erwarten. Vorkommen von Arten aus anderen Artengruppen können hingegen aufgrund ihrer großräumigen Verbreitung und insbesondere auch aufgrund des Mangels geeigneter Habitate im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Das als prüfrelevant erkannte Artenspektrum ist in Tabelle 1 mit wesentlichen Aussagen zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status im UG aufgeführt.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL						
Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Status im UG
Fledermäuse						
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x	UI	potenziell vorkommend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	x	FV	potenziell vorkommend
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	UI	potenziell vorkommend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	UI	potenziell vorkommend
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	UI	potenziell vorkommend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	FV	potenziell vorkommend

RLB/ RLD	Rote Liste Bayern / Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Art der Vorwarnliste
*	Art im Betrachtungsraum ungefährdet
-	im Betrachtungsraum nicht vorkommend
sg	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
EHZ KBR	Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

FV UI UB U	favourable unfavourable – inadequate unfavourable – bad unknown	= günstig = ungünstig – unzureichend = ungünstig – schlecht = unbekannt
---	--	--

4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse (Fam. Chiroptera)		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: s. Tab. 1	Bayern: s. Tab. 1
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region (vgl. Tab. 1)		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
<input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Wochenstuben und andere Sommerquartiere (etwa Männchenquartiere, Schwarmquartiere, Einzelquartiere, etc.) werden von Fledermäusen in Abhängigkeit von der Art in Dachböden, in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bzw. in Baumhöhlen und -spalten sowie in künstlichen Nistkästen bezogen. Winterquartiere finden sich insbesondere in Höhlen und unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (Keller, etc.), jedoch überwintern einige Arten z.T. auch oberirdisch, etwa in Baumhöhlen. Für viele Arten ist dabei ein enger Verbund mehrerer verschiedener Quartierstandorte als Voraussetzung von häufigen Ortswechsellern von hoher Bedeutung.</p> <p>Für den Nahrungserwerb besitzen kleintierreiche Lebensräume, in erreichbarer Nähe (Aktionsradien schwanken von Art zu Art beträchtlich und können maximal weit über 10 km betragen, so für das Große Mausohr) eine große Bedeutung. Klassische Jagdgebiete von Fledermäusen sind daher Wälder und Gehölzbestände, strukturreiche Halboffenlandschaften, naturnahe Offenlandbereiche sowie Gewässer.</p> <p>Weiterhin von Bedeutung ist eine günstige Vernetzung zwischen Quartieren und Jagdgebieten. Bei den regelmäßigen Flügen zwischen diesen Teilhabitaten orientieren sich zahlreiche Arten mehr oder weniger eng an linearen Strukturen, die sie teils als Flugstraßen nutzen. Entsprechende Leitlinien sind v.a. lineare Gehölzbestände und Waldränder sowie Fluss- und Bachläufe, besonders, wenn diese von Gehölzen begleitet werden.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Vertreter der hoch mobilen Artengruppe der Fledermäuse sind in nahezu allen Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Sie sind jedoch in ihrem Vorkommen zwingend an das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Sommer-, Winterquartiere, Wochenstuben, etc.) in erreichbarer Entfernung gebunden. Da sich die heimischen Arten durchwegs von wirbellosen Tieren ernähren, treten sie besonders in strukturreichen Landschaften mit entsprechend günstigen Lebensbedingungen für ihre jeweiligen Beutetiere in erhöhtem Maße auf, wobei auch (weitgehend) ausgeräumte Landschaften nicht gänzlich gemieden werden. Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten oftmals räumlich von den Nahrungshabitaten getrennt sind und zur Nahrungssuche überwiegend Lebensräume im Umfeld um die Quartiere aufgesucht werden, ist eine günstige räumliche Vernetzung von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere lineare sind lineare Strukturen, die als Leitlinien fungieren und an denen sich viele Fledermausarten orientieren, sind dabei bedeutsam.</p> <p>Aus dem UG selbst und seinem engeren Umfeld liegen keine Artnachweise oder Hinweise für ein Vorkommen von Fledermäusen vor. Die ASK weist für die umliegende, vergleichbar strukturierte Agrarlandschaft und die Siedlungsflächen, etwa auch der Stadt Plattling, jedoch einige Fledermausnachweise auf. So sind aus dem weiteren Umfeld Vorkommen von unbestimmten Langohrfledermäusen (<i>Plecotus spec.</i>) verzeichnet, darunter auch Quartier- oder Wochenstuben: Weiterhin findet sich am nördlichen Siedlungsrand von Plattling ein (Frühjahrs-)Quartier des Großen Abendseglers (<i>Nyctalus noctula</i>), ein Einzelnachweis von unbestimmten Bartfledermäusen (<i>Myotis brandtii/ mystacinus</i>) und einige Nachweise von Fledermäusen unbekannter Artzuordnung. Ein Erscheinen dieser Arten sowie der ungefährdeten Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) oder auch der Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) als typische Siedlungsart, die oftmals auch in freier Landschaft jagt, auch in geeigneten Lebensräumen Jagdhabitaten im UG ist durchaus nicht ausgeschlossen. (Winter-) Quartiere sind im UG nicht bekannt und am ehesten im Siedlungsraum zu vermuten. In der freien Landschaft finden sich keine Strukturen, die auf ihr Vorhandensein schließen ließen, auch wenn eine Nutzung von (möglichen) Baumhöhlen in älteren Bäumen am Nordrand des Gewerbe- und Industriegebietes nicht völlig ausgeschlossen ist werden kann. Über diese genannten Fledermausarten hinaus sind keine weiteren Artvorkommen zu erwarten, da sie entweder großräumig fehlen oder im UG keine günstigen Jagdhabitats vorfinden.</p> <p>Eine exakte und abschließende Bestimmung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell betroffenen</p>		

Fledermäuse (Fam. *Chiroptera*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Fledermausarten ist, auf der Grundlage der vorliegenden Daten, kaum möglich. Da es sich bei Fledermäusen um eine hoch mobile Tiergruppe handelt, wird als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum herangezogen und die Einstufung i.S. eines worst-case-Szenarios erfolgen, da bei einem tatsächlichen Vorkommen nicht zwingend von individuenreichen Beständen und hoher Lebensraumeignung, trotz ggf. weiter Verbreitung im Naturraum, ausgegangen werden kann. Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) (Braunes Langohr, Zwergfledermaus) mittel – schlecht (C) (alle weiteren Arten)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Quartiere von Fledermäusen sind im UG nicht bekannt. Potenziell geeignete Habitatstrukturen finden sich nur im Bereich von Siedlungen, Gewerbe- und Industriegebäuden sowie ggf. in den mit älteren Bäumen durchsetzten Randhecken am Nordrand des Industriegebietes. Da weder in diese Gehölze mit **altem** Baumbestand eingegriffen wird, noch Siedlungsflächen oder bauliche Anlagen vom Vorhaben beansprucht werden, kann eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Bau und dem Betrieb der geplanten AS sind zusätzliche Störungen in Bereichen zu vermelden, die Fledermäusen potenziell als Jagdgebiet dienen könnten. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den Betrieb der Bundesautobahn A92 **und die umliegenden Gewerbe- und Industriestandorte**.

Eine höhere Bedeutung der betroffenen Flächen für Fledermäuse oder auch nur einer der potenziell vorkommenden Fledermausarten kann unter Berücksichtigung ihrer Lage und der strukturellen Ausstattung **mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit** ausgeschlossen werden. Die beanspruchten, autobahnnahen bzw. autobahnbegleitenden Gehölzbestände weisen keinen Altbaumbestand auf und sind zudem nur unzureichend über andere lineare Strukturelemente mit möglichen Quartierstandorten verknüpft. Auch eine wesentliche Nutzung als Leitlinie ist daher nicht zu unterstellen. Die benachbarten intensiv genutzten Ackerlagen stellen keine insektenreichen Nahrungsflächen dar und dürften daher von einzelnen Individuen der subsummierten Arten allenfalls temporär, etwa nach der Ernte, wenn Nahrung am Boden leicht erreichbar ist, oder in Einzeltieren aufgesucht werden.

Vergleichbare Jagdhabitats stellen selbst im ausgeräumten Tertiären Hügelland und in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlagen des unteren Isartals keinen Mangel dar, so dass die vorhabensbedingten Flächenverluste und Störeinflüsse ggf. problemlos durch Nutzung anderer, besserer oder vergleichbarer Flächen kompensiert werden können. Vorhabensbedingte Belastungen, die sich in erheblichem Maße negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen **von Fledermausarten** auswirken könnten, sind damit nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine wesentliche Erhöhung der Kollisionsgefährdung könnte sich ergeben, wenn entweder bedeutsame Jagdgebiete oder Leitlinien vom Vorhaben zerschnitten würden, da in beiden Fällen von regelmäßigen Querungsversuchen über die Trasse hinweg auszugehen wäre. Weiterhin besteht ein gewisses Risiko, wenn Randstrukturen und Nebenflächen der geplanten Straße Lockwirkung auf Fledermäuse ausüben könnten.

Großflächige und/ **oder** zusätzliche Zerschneidungen von Jagdgebieten, die unweigerlich zu Querungsversuchen führen würden, sind **jedoch** nicht zu vermelden. Die **potenziellen möglichen** Austauschbeziehungen sind bereits jetzt durch die A92 zerschnitten oder stark beeinflusst. Sichere Querungsmöglichkeiten mit günstiger Anbindung an Leitstrukturen und/ oder besonders geeignete Teillebensräume, sind im Wirkraum nicht vorhanden.

Lediglich **Auch** die **autobahnnahen straßen- bzw. autobahnbegleitenden** Gehölzstrukturen, ~~die von der geplanten Anschlussstellen~~ ~~beiderseits der A92 durchfahren werden,~~ stellen **keinen wesentlichen Funktionsbezug zwischen möglichen Lebensraumbestandteilen her. Sie sind bereits jetzt lückig ausgebildet, enden ohne Anbindung an höherwertige Lebensräume und besitzen damit keine möglicherweise höhere Raumwirkung für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Sie könnten zwar** in geringem Umfang von jagenden ~~oder wechselnden~~ Fledermäusen genutzt werden. ~~Mit der~~

Fledermäuse (Fam. Chiroptera)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

~~Neugestaltung der Nebenflächen und der Neuanlage von Gehölzstrukturen entlang der, ein höheres Flugaufkommen kann jedoch ausgeschlossen werden. Auch nach dem Bau der neuen Anschlussstelle AS (G1, G2), bei dem auch autobahnbegleitende und straßennahe Gehölze gerodet werden ggf. hier fliegende Fledermausarten, ist daher allenfalls sporadisch mit dem Auftreten jagender oder in Bereiche gelenkt, in denen Querungen infolge der hier erreichten Fahrgeschwindigkeiten weitgehend gefahrlos möglich sind (Einzelfällen auch querender Fledermäuse zu rechnen. Ein aktives Ausweichen dürfte für diese Tiere bei niedrigen Fahrgeschwindigkeiten grundsätzlich möglich). Das verbleibende Kollisionsrisiko ist unter sein. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und des bereits verkehrsbedingt hohen Kollisionsrisikos durch die Nähe zur A92 bestehenden Gefährdungen und weiteren größeren und kleineren Straßen im unmittelbaren Umfeld und damit im potenziellen Lebensraum der betrachteten Individuen/Populationen der subsummierten Arten gering und liegt im Rahmen des allgemeinen Mortalitätsrisikos im Naturraum. Eine vorhabensbedingt da weder Lockwirkungen zu unterstellen sind, noch raumwirksame Verbundachsen beansprucht werden, kann eine vorhabensbedingte, signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist nicht zu konstatieren ausgeschlossen werden.~~

Weiterhin besteht keine baubedingte Gefahr für Individuen oder Entwicklungsformen, da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Lebensstätten verbunden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

G1: Neugestaltung der Böschungsflächen mit Anlage von straßenbegleitenden Gehölzen in ausreichender Entfernung vom Fahrbahnrand

G2: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Kleinflächen außerhalb der Straßenböschungen und innerhalb der Anschlussstellenäste

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

4.2.1 ~~Übersicht über Vorkommen prüfrelevanter europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL im UG~~

Für die Europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter)

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

~~Unter Berücksichtigung der eigenen Zufallsfunde im Zuge der einmaligen Geländeeinsicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, der vorliegenden Daten aus sekundären Daten aus dem weiteren Umfeld und der strukturellen Ausstattung der eingriffsnahen Lebensräume konnte eine Vielzahl möglicherweise oder nachweislich vorkommender Vogelarten identifiziert werden. Die aus diesem Artenpool durch Potenzialabschätzung ermittelten prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle 2 zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.~~

4.2.1 **Übersicht über prüfungsrelevante Vorkommen europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL**

Entsprechend der eigenen aktuellen Bestandsaufnahme im Wirkraum (Kartierung 2015), ergänzt durch Auswertung vorliegender sekundärer Datenquellen, sind zahlreiche Vogelarten nachgewiesen.

Gegenüber der bislang vorliegenden saP, die auf einer Potenzialabschätzung im Sinne einer worst-case-Betrachtung fußt, konnten durch gezielte Nachsuchen Vorkommen der ackerbrütenden Vogelarten des Offenlands Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel ausgeschlossen werden, so dass diese in vorliegender Unterlage nicht mehr Bestandteil der Betrachtungen sind. Ebenfalls ausgeschlossen werden können Brutvorkommen oder ein regelmäßiges Auftreten der beiden anspruchsvolleren Gehölzbrüter Gartenrotschwanz und Grünspecht, die demnach ebenfalls nicht mehr im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote untersucht werden.

Die ermittelten prüfungsrelevanten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 2 zum Überblick mit Angaben zum Status im UG und zur Gefährdung aufgelistet.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der prüfrelevanten europäischen Vogelarten						
Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen im UG
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 2	V 3	-	s	Wahrscheinlicher Brutvogel
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-	s	Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s	Wahrscheinlicher Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	?	u	Potenzieller Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V *	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	X	-u	Potenzieller Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*V	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X	s	Potenzieller Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-	u	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	3	-	s	Potenzieller Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	g	Nahrungsgast
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	?	u	Potenzieller Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3*	*	-	u	Potenzieller wahrscheinlicher Brutvogel

Erläuterungen siehe Tabelle 1

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region Bayerns

s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Für die oben aufgeführten Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL werden nachfolgend die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung untersucht und dargelegt.

Über die in Tabelle 2 aufgeführten und im Folgenden näher zu betrachtenden Vogelarten hinaus, sind im UG und/oder den vom Vorhaben betroffenen Bereichen eine Vielzahl weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten („Allerweltsarten“) als Brut- oder (regelmäßiger) Gastvogel nachgewiesen oder wenigstens potenziell zu erwarten. Sie weisen in der Biogeographischen Region und im Naturraum durchwegs große und stabile Bestände sowie einen günstigen Erhaltungszustand auf und können grundlegend als, gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich eingestuft werden. Für sie kann daher per se davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. (vgl. hierzu Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet–Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter: www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Bei diesen allgemein häufigen und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlichen Vogelarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt, sofern für die im Baufeld nachweislich oder potenziell brütenden Arten (vgl. Bericht zur faunistischen Untersuchung) eine baubedingte Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern durch Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr (S1) und den Schutz möglicher Nistplätze in angrenzenden Gehölzbeständen vor baubedingten Schädigungen (S2 und S3) vermieden werden. Für alle weiteren Arten sind hierfür keine zusätzlichen Maßnahmen veranlasst. Sie sind in den Tabellen im Anhang erfasst und durch ein „0“ bei Empfindlichkeit abgeschichtet.

4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten weithin offener Landschaften

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im U/G:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften mit weitgehend freiem Horizont unterschiedlichster Ausprägung auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Brutvorkommen finden sich v.a. in der agrarwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Verteilung und Dichte der Art sind in der Kulturlandschaft sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Brachland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Innerhalb des UG konnten im Zuge der eigenen Geländeinsicht zerstreut in den offenen Ackerlagen vereinzelt singende Männchen bzw. Paare der Feldlerche registriert werden. Innerhalb des UG werden damit nachweislich, in sehr geringer Dichte die weithin offenen Ackerlagen besiedelt. Da die Art deutlichen Abstand zu höher aufragenden Strukturen (auch Siedlungs- und Gewerbeflächen) einnimmt, sind nur wenige Brutreviere, v.a. nordwestlich der geplanten Anschlussstelle im UG zu finden. Ein Einzelpaar konnte auch in den von Gewerbe und Straßen umschlossenen Ackerflächen südwestlich der geplanten AS erfasst werden. Im UG konnten im Zuge der aktuellen Brutvogelkartierung in den offenen Ackerlagen 7 Brutreviere der Feldlerche erfasst werden. Je ein Brutrevier fand sich dabei in den von Autobahn, querender Gemeindeverbindungsstraße und Gewerbebeständen umschlossenen Ackerstandorten im Bereich der geplanten AS nördlich und südlich der A92. 3 weitere Paare besitzen Brutreviere im Umfeld der Gewerbebestände nördlich der A92, wobei 1 Revier noch während der Kartierung durch Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausweitung des Gewerbegebiets aufgegeben wurde (wenigstens in Teilen direkt beansprucht). 2 Reviere konnten im Südosten des UG abgegrenzt werden. Die Art ist damit ein verbreiteter Brutvogel auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im UG.</p> <p>Die Feldlerche ist in den Ackerlagen des Umlands weit verbreitet. Allerdings dürften auch hier die Bruterfolge, wenigstens bei den Zweit- und Drittbruten, wie auch in anderen Ackerbaugebieten, schlecht sein. Der Erhaltungszustand der lokalen</p>		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Population wird unter Berücksichtigung der noch weiten Verbreitung und hohen Bestandsdichten bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Trotz der Vorbelastungen durch die A92 und , aber auch durch die im Nahbereich zur geplanten AS aufgrund der Überführung in Dammlage befindlichen Gemeindeverbindungsstraße GVS, einschließlich der begleitenden Saum- und Gehölzstrukturen, kann auch für die Feldlerche eine Brut auf sowie durch benachbarte Gewerbe- und Industriestandorte finden sich auf den Ackerstandorten – in den Randlagen des Baustellenbereichs nicht ausgeschlossen werden. Die eigenen Erhebungen im Zuge der Geländeinsicht konnten Vorkommen von Einzeltieren im Nahbereich Baufeld sowohl südlich, als auch nördlich der BAB A92 belegen. Reviere der Feldlerche in geringer Anzahl und Dichte.

Damit sind vorhabensbedingte vorhabensbedingt direkte Eingriffe in potenzielle Bruthabitate der Art Ackervogelart zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der erfassten Verteilung der Brutreviere ist dabei von einem vollständigen Verlust von 2 Brutrevieren auszugehen, da die verbleibenden Restflächen offener landwirtschaftlicher Nutzflächen (Meidung höher aufragender Strukturen) keine ausreichend dimensionierten Brutlebensräume mehr bieten. In diesem Zusammenhang kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art direkt zerstört oder geschädigt werden.

Das Risiko kann durch eine größtmögliche Begrenzung des Baufelds. Die Beanspruchung von Revierflächen weiterer im Umfeld siedelnder Paare kann durch die Minimierung der Arbeitsstreifen und den Schutz auch angrenzender Lebensräume Ackerstandorte vor bauzeitlichen baubedingten Veränderungen (S4) sowie ggf. im Vorfeld der Baumaßnahme ab März beginnende Vergrümnungsmaßnahmen (S1) maßgeblich reduziert werden. ausgeschlossen werden.

Da vergleichbare Offenlandhabitate im Naturraum großflächig vorhanden sind und die Dichte des nachgewiesenen Vorkommens gering ist, können ggf. dennoch betroffene Einzelindividuen bzw. paare Paare möglicherweise kleinräumig ausweichen, so dass dann. Allerdings verbleiben insbesondere aufgrund der weiten Verbreitung und des anhaltenden Rückgangs ackerbrütender Vogelarten, die in den intensiv bewirtschafteten Ackerlagen nur noch bedingt günstige Bruthabitate vorfinden, erhebliche Zweifel daran, dass noch nicht von der Art besetzte Habitate zur Verfügung stehen. Um die ökologische Funktionalität betroffener der beiden betroffenen Reviere und damit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Hierzu trägt auch die Extensivierung von Grünland zu wahren, werden daher vorsorglich Lebensräume im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 bei (Beschreibung siehe LBP), da dies auch weiteren Umfeld aufgewertet bzw. neu geschaffen (CEF1) und damit eine Lebensraumverbesserung für die lokale Population der Feldlerche mit sich bringt erreicht. Unter Berücksichtigung einer frühzeitigen Schaffung von Ausweichhabitaten (CEF1), d.h. vor oder wenigstens parallel zum Baubeginn bleibt die ökologische Funktionalität der verlorenen Lebensstätten gewahrt und eine Erfüllung des Tatbestands der Schädigung kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung

S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF1: Optimierung und Neuschaffung von Lebensräumen und Habitatelementen für Ackerbrüter in der offenen Kulturlandschaft

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Weiterhin sind ausgehend von den Ergebnissen der Bestandserfassung grundlegend Beeinträchtigungen von Habitatbestandteilen eines weiteren Feldlerchenpaares am Westrand des Gewerbegebiets nördlich der A92 infolge der Verschiebung bzw. Erweiterung der betriebsbedingten Belastungskorridore (insbesondere optische Reize, weniger Lärmbelastungen, die im Wesentlichen bereits durch den Betrieb der A92 vorhanden sind), zu vermeiden. Es ist zu vermuten, dass betroffene Revierpaare die beeinträchtigten Flächen zukünftig meiden werden oder dass sich Funktionsverluste in Habitaten ergeben, die negative Auswirkungen auf die betroffenen Brutpaare, etwa eine Verringerung des Bruterfolgs, nach sich ziehen oder die Anpassungsfähigkeit einzelner Individuen übersteigen könnten.

Betroffen von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (Kulissenwirkung der Straßendämme und Rampen) sind ausschließlich bereits erheblich vorbelastete Randbereiche größerer, zusammenhängender Acker-Lebensräume. Die zusätzlich belasteten Habitatteilflächen werden in ihrer Funktionalität für die Feldlerche weitergehend gemindert. I.d.R. dürfte für die von Störungen betroffenen Einzelpaare der Feldlerche ein kleinräumiges Ausweichen möglich sein. Berücksichtigt man den zahlenmäßig großen lokalen Brutbestand der ackerbrütenden Vogelart im Naturraum und die Tatsache, dass keine zusätzlichen Individuen- oder Gelegeverluste, welche das Vorkommen schwächen könnten, zu vermeiden sind, so dieses Bruthabitat mit Zentrum auf einer Ackerbrache zwischen Gewerbegebiet und westlich anschließenden Flächen der Energiegewinnung (Photovoltaik) wurde jedoch bereits während der Kartierung durch einsetzenden Baubetrieb im Zusammenhang mit Ausweitung der Gewerbenutzung maßgeblich verändert und vermutlich aufgegeben. Mit der Ausweitung des Gewerbegebiets ist daher ein Verlust dieses Bruthabitats unabhängig mit den Baumaßnahmen an der geplanten neuen AS zu vermeiden. Wesentliche Belastungen für das betroffene Brutpaar sind damit nicht mehr zu unterstellen. Weitere Brutvorkommen sind unter Berücksichtigung der Entfernungen zum erforderlichen Baufeld und den dazwischenliegenden Straßen und/ oder Gewerbeflächen nicht zu vermeiden. Damit können Störungen, die sich erheblich negativ auf die lokale Population oder den Erhaltungszustand dieser auswirken können, ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine regelmäßige Querung der Auffahrtsschleifen mit Aufenthalt der als Lebensraum für die Art ungeeigneten Innenflächen ist aufgrund der zu prognostizierenden Meidung (vgl. oben) und der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur A92 nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung kann daher für die Art ausgeschlossen werden.

Direkte Gelegeverluste und damit die baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögeln) oder „Entwicklungsstadien“ (Eier, Gelege) können durch eine Baufelddräumung und damit die Entfernung zur Brut geeigneter Vegetationsbestände im nachbrutzeitlichen Zeitraum/Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar (S1) und sowie durch eine größtmögliche Begrenzung des Baufeldes auch in ausgeräumten Ackerlagen (S4) vermieden werden. Ganzjährige Baumaßnahmen sind ggf. nach Kontrollen und Freigabe durch die UBB/Umweltbaubegleitung möglich (S1). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld für eine Ansiedlung günstige Habitatbedingungen, die zu einer Ansiedlung führen könnten, einstellen werden, werden darüber hinaus bei einem in Abstimmung mit der UBB bei Baubeginn in der Brutphase sofern erforderlich weitere erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vergrämung bzw. zur Verhinderung einer Einnischung im erforderlichen Baufeld und damit zur Verhinderung von Gelegeverlusten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen (S1 und S4).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufelddräumung

S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Kiebitz** besiedelt weithin offene, baum- und strukturarme Landschaften. Als Wiesenbrüter ist er zu den klassischen Offenlandarten zu zählen. Die ursprünglichen Habitate lagen im Bereich großräumig offener Feuchtgebiete, so in Niederungen und Mooren, in der Kulturlandschaft v.a. im feuchten Wirtschaftsgrünland. Am Nistplatz darf die Vegetation zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Derartige Habitate findet der Kiebitz v.a. in extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen, während Intensivgrünland, sofern es keine eingelagerten Sonderstandorte wie länger wasserführende Seigen und Mulden oder Störstellen aufweist, als Brutplatz ungeeignet ist. In den letzten Jahren werden zunehmend Äcker besiedelt. Entscheidend für eine Ansiedlung ist eine geringe Vegetationshöhe von maximal 10 cm zu Brutbeginn. Gebrütet wird bevorzugt in lockeren Kolonien. In den Grünlandgebieten liegt der Bruterfolg aber deutlich höher als in den Ackergebieten.

Lokale Population:

Beobachtungen des Kiebitzes gelangen im UG nicht und sind auch in sekundären Datenquellen nicht dokumentiert. Methodisch bedingt könnte allerdings ein Vorkommen im UG, insbesondere auch ein früher Brutversuch übersehen worden sein. Da die Art regelmäßig auch Ackerstandorte besiedelt, findet sie grundlegend auch im UG und hier in den weithin offenen Lagen im Nordwesten der geplanten AS und an den östlichen Rändern potenziell geeignete Bruthabitate. Mit der zunehmenden Flächenausdehnung der benachbarten Gewerbeflächen und der umliegenden Solaranlagen wurde der zur Verfügung stehende Raum für eine Besiedlung weiter eingeengt.

Der Kiebitz ist im Isar- und Donautal noch weit verbreitet, allerdings fehlen Bruthinweise aus dem Raum im Norden von Plattling. Ein Auftreten von Einzelpaaren kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Da auch im Landkreis der starke und fortwährende Rückgang der Art zu beobachten ist, wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorkommen des Kiebitzes sind zwar aus dem näheren Umfeld nicht bekannt, dennoch können wenigstens Brutversuche der regelmäßig auf Ackerstandorten brütenden Art auch im UG nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Meidung höher aufragender Strukturen und der hohen Ansprüche an weite Blickbeziehungen können Vorkommen im Bereich der kleinflächigen Ackerstandorte im Süden des UG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch nördlich der A92 hat sich der potenziell zur Verfügung stehende Raum durch weitere Ansiedlung von Gewerbe und Anlage autobahnnaher Solarparks im Umfeld erheblich verkleinert. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen sind die verbleibenden Flächen, trotz scheinbar struktureller Eignung nicht mehr ausreichend dimensioniert um dauerhafte Vorkommen der Art, insbesondere auch Brutvorkommen zu beherbergen. Trotz der direkten Beanspruchung von autobahnnahen Ackerstandorten durch die Baumaßnahme kann damit eine vorhabensbedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit dem Vorhaben sind grundlegend auch Störungen im Bereich augenscheinlich für Kiebitze geeigneter Ackerstandorte verbunden. Eine Besiedlung von autobahnnahen Standorten kann jedoch durch die Erweiterung autobahnnaher Gewerbeflächen und die Reduktion der Flächengrößen der zwischenliegenden möglichen Potenzialhabitate weitestgehend ausgeschlossen werden. Allenfalls durch die Erweiterung bestehender Belastungsbänder über die Gewerbeflächen hinaus sind damit in sehr geringen Umfang direkte Auswirkungen auf die Art möglich. Eine höhere Bedeutung der beeinträchtigten Offenlandstandorte, die durchwegs intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und/oder von möglicherweise betroffenen Einzelpaaren für die lokale Population ist nicht zu unterstellen, zumal derartige Einzelbrutpaare nur in Ausnahmefällen erfolgreich Junge aufzuziehen vermögen.

Da für potenziell betroffene Kiebitzpaare ferner die Möglichkeit besteht, klein- oder großräumig in der benachbarten vergleichbar geeigneten und nur sehr dünn besiedelte Agrarlandschaft umzusiedeln, sind keine Störungen zu vermeiden, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Eine regelmäßige Querung der Auffahrtsschleifen mit Aufenthalt der als Lebensraum für die Art ungeeigneten Innenflächen ist aufgrund der zu prognostizierenden Meidung (vgl. oben) und der Lage im unmittelbaren Nahbereich zur A92 nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung kann daher für die Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Direkte Gelegeverluste und damit die baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögeln) oder „Entwicklungsstadien“ (Eier) sind ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Besiedlung des Baufelds im Nahbereich der A92 auch im Bereich im Nordwesten zwischen BAB und Gewerbegebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 2 / * Bayern: 3 / V
Art im UG :	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	<input type="checkbox"/> unzureichend (Wachtel) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (Rebhuhn) <input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Das Rebhuhn besiedelt offene Landschaften und ist in Mitteleuropa fast ausschließlich in Sekundärbiotopen der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden oder Steppen sind die Ausnahme. Besiedelt werden neben reinen Ackerbaugebieten u.a. Grünlandgebiete, sofern diese einen höheren Strukturreichtum aufweisen.</p> <p>Die Wachtel besiedelt offene, weitgehend busch- und baumfreie Landschaften mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Ein Großteil der Bruten findet in vielen Landesteilen heute auf Äckern (v.a. Sommergetreide und Brachflächen) statt. Regelmäßig werden aber auch immer noch Niedermoore, Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen / -weiden sowie höherwüchsige Magerrasen oder Heiden besiedelt. Wichtige Habitatbestandteile sind offene Sand- und Rohbodenstellen, in der Kulturlandschaft meist Weg- und Ackerraine, aber auch unbefestigte Wege.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser lärmempfindlichen Hühnervögel liegen aus dem UG nicht vor. Auch aus dem weiteren Umfeld liegen keine Nachweise vor. Infolge der bestehenden Lärmbelastung durch die BAB A92 stellen die Ackergebiete des UG nur suboptimale Brutlebensräume beider Arten dar. Ungünstig wirkt sich hierbei v.a. für das Rebhuhn zudem der Mangel an Saum- und Randstrukturen aus. Dennoch kann ein Bestehen lokaler Brutvorkommen für die weithin offenen Ackergebiete im Umfeld der A92 sowohl nordwestlich der geplanten AS, als auch am Ostrand des UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Beide Arten sind im Raum laut vorliegenden ASK-Daten allenfalls zerstreut anzutreffen. Insbesondere für Vorkommen der Wachtel liegen nur wenige Funde vor. Bei einem Vorkommen muss daher von relativ kleinen, ggf. isolierten Lokalpopulationen ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Trotz der Vorbelastungen durch die A92 und die im Nahbereich zur geplanten Anschlussstelle aufgrund der Überführung in Dammlage befindlichen Gemeindeverbindungsstraße, einschließlich der begleitenden Saum- und Gehölzstrukturen, kann auch für die beiden Hühnervögel eine Brut auf Ackerstandorten im Baustellenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dies betrifft in erster Linie das Rebhuhn, das bevorzugt in Randstrukturen in den Ackerlagen zur Brut schreitet, aber auch die Wachtel, die bei entsprechender Feldfrucht im Eingriffsbereich potenzielle Habitate vorfinden könnte.</p> <p>Somit sind potenziell Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Arten zu vermeiden. Das Risiko kann durch eine größtmögliche Begrenzung des Baufelds und den Schutz angrenzender Lebensräume vor bauzeitlichen Veränderungen (S4) maßgeblich reduziert werden. Können direkte Verluste ausgeschlossen werden, so besteht für die möglicherweise betroffenen Einzelpaare die Möglichkeit, in kleinräumig benachbarte und vergleichbare Habitate abseits der geplanten Anschlussstelle in der angrenzenden Agrarlandschaft auszuweichen, weshalb die Funktionalität der</p>	

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
potenziell betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schadigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Auch für die beiden hier betrachteten Hühnervögel ist eine Verstärkung und Verlagerung vorhandener Störwirkungen, v.a. optische Reize, in den Ackergebieten und damit in den potenziellen Lebensräumen beider subsummierter Vogelarten zu vermeiden. Mögliche Lebensräume werden dadurch in ihrer Funktionalität für die störungsanfälligen Hühnervögel ggf. weiter entwertet. Diese Funktionsverluste könnten sich möglicherweise negativ auf betroffene Individuen oder den Bruterfolg betroffener Paare auswirken.	
Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, da vergleichbare Potenzialhabitate in der umliegenden Ackerlandschaft weit verbreitet vorhanden sind und zugleich die Eignung der betroffenen Potenzialhabitate aufgrund der Vorbelastungen für die lärmempfindlichen Arten als gering eingeschätzt werden muss. Somit ergeben sich trotz zusätzlicher vorhabensbedingter Störeinflüsse keine erheblich negativen Auswirkungen auf potenziell betroffene Paare oder gar auf den Erhaltungszustand der lokalen Brutpopulationen.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Eine besondere Lockwirkung oder Attraktivität des Innenraumes der Auffahrtsschleife ist nicht zu vermuten, zumal der weithin offene Charakter durch Begleitstrukturen verloren geht. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Innenbereich ist daher ebenso wie regelmäßige Querungsversuche nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Kollisionsgefährdung, die sich v.a. auch aus der Nähe zur verkehrsreichen A92 ergibt, ist damit nicht zu vermeiden.	
Direkte Gelegeverluste und damit die baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögeln) oder „Entwicklungsstadien“ (Eier) können durch eine Baufeldräumung und damit die Entfernung zur Brut geeigneter Vegetationsbestände im nachbrutzeitlichen Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar (S1) und eine größtmögliche Begrenzung des Baufeldes auch in ausgeräumten Ackerlagen (S4) vermieden werden. Ganzjährige Baumaßnahmen sind ggf. nach Kontrollen und Freigabe durch die Umweltbaubegleitung möglich (S1). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld günstige Habitatbedingungen, die zu einer Ansiedlung führen könnten einstellen werden, werden darüber hinaus bei einem Baubeginn in der Brutphase sofern erforderlich weitere erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gelegeverlusten in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung ergriffen (S1).	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: * Bayern: V
Art im UG :	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Die Wachtel besiedelt offene Landschaften und ist in Mitteleuropa fast ausschließlich in Sekundärbiotopen der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden und Steppen oder auch Mooren sind heute selten. Genutzt wird ein weites Spektrum an Habitaten in der extensiv genutzten Kulturlandschaft. Entscheidend für den Offenlandbewohner ist eine relativ hohe und nicht zu dichte Krautschicht, insbesondere in der Zeit der Brutplatzbesiedlung	

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

im Mai. Der Lebensraum muss neben der Deckung ein reichhaltiges Angebot an kleinen Sämereien (Ackerkräuter) und Arthropoden, daneben Sonnen und Staubbademöglichkeiten, liefern. Weiterhin wichtig sind auch Weg und Ackerrandstreifen sowie unbefestigte Wege. Im Verlauf des Sommers kann die Wachtel auch in Hackfruchtkulturen wechseln.

Lokale Population:

Hinweise auf ein Brutvorkommen der lärmempfindlichen Wachtel aus dem UG nicht vor. Auch aus dem weiteren Umfeld liegen keine Nachweise vor. Infolge der bestehenden Lärmbelastung durch die BAB A92 stellen die Ackergebiete des UG nur suboptimale Brutlebensräume dar. Dennoch kann ein Bestehen lokaler Brutvorkommen für die weithin offenen Ackergebiete im Umfeld der A92 sowohl nordwestlich der geplanten AS, als auch am Ostrand des UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit der zunehmenden Flächenausdehnung der Gewerbeflächen im Nordwesten des UG und der umliegenden Solaranlagen wurde der zur Verfügung stehende Raum für eine Besiedlung weiter eingengt.

Die Wachtel ist im Raum laut vorliegenden ASK-Daten allenfalls sehr selten anzutreffen. Es liegen nur wenige Funde vor. Bei einem Vorkommen muss daher von relativ kleinen, ggf. isolierten Lokalpopulationen ausgegangen werden. Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vorkommen der Wachtel sind aus dem weiteren Umfeld nicht belegt. Da die Art auch Äcker besiedelt besteht jedoch grundlegend die Möglichkeit für Bruten im UG. Es besteht zwar eine hohe Lärmempfindlichkeit, diese führt jedoch nur zu einer Reduktion der Habitatsignung, lässt eine Besiedlung hingegen nicht ausschließen. Aufgrund der Meidung höher aufragender Strukturen können Vorkommen im Bereich der kleinflächigen Ackerstandorte im Süden des UG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch nördlich der A92 hat sich der potenziell zur Verfügung stehende Raum durch weitere Ansiedlung von Gewerbe und Anlage autobahnnahe Solarparks im Umfeld erheblich verkleinert. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen sind die verbleibenden Flächen, trotz scheinbar struktureller Eignung – selbst bei optimaler Feldfrucht – nicht mehr ausreichend dimensioniert um dauerhafte Vorkommen der Art, insbesondere auch Brutvorkommen zu beherbergen. Trotz der direkten Beanspruchung von autobahnnahe Ackerstandorten kann damit eine vorhabensbedingte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Grundlegend ist eine Verstärkung und Verlagerung vorhandener Störwirkungen in den Ackergebieten im weiteren Umfeld um die A92 und damit auch in potenziellen Lebensräumen der Wachtel zu vermeiden. Mögliche Lebensräume werden dadurch in ihrer Funktionalität für die störungs-, v.a. lärmempfindliche Art ggf. weiter entwertet. Diese Funktionsverluste könnten sich möglicherweise negativ auf betroffene Individuen oder den Bruterfolg betroffener Paare auswirken.

Eine Besiedlung von autobahnnahe Standorten kann jedoch durch die Erweiterung autobahnnahe Gewerbeflächen und die Reduktion der Flächengrößen der zwischenliegenden möglichen Potenzialhabitate weitestgehend ausgeschlossen werden. Allenfalls durch die Erweiterung bestehender Belastungsbänder über die Gewerbeflächen hinaus sind damit in minimalem Umfang direkte Auswirkungen auf die Art möglich. Eine höhere Bedeutung der beeinträchtigten Offenlandstandorte, die durchwegs intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und/oder von möglicherweise betroffenen Einzelpaaren für die lokale Population ist nicht zu unterstellen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, da vergleichbare Potenzialhabitate in der umliegenden Ackerlandschaft weit verbreitet vorhanden sind und zugleich die Eignung der betroffenen Potenzialhabitate aufgrund der Vorbelastungen für die lärmempfindlichen Arten als gering eingeschätzt werden muss. Somit ergeben sich trotz zusätzlicher vorhabensbedingter Störeinflüsse keine erheblich negativen Auswirkungen auf potenziell betroffene Paare oder gar auf den EHZ der lokalen Brutpopulation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

~~Eine besondere Lockwirkung oder Attraktivität des Innenraumes der Auffahrtsschleife ist nicht zu vermuten, zumal der weithin offene Charakter durch Begleitstrukturen verloren geht. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Innenbereich ist daher ebenso wie regelmäßige Querungsversuche nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Kollisionsgefährdung, die sich v.a. auch aus der Nähe zur verkehrsreichen A92 ergibt, ist damit nicht zu vermeiden.~~

~~Direkte Gelegeverluste und damit die baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögeln) oder „Entwicklungsstadien“ (Eier) sind ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Besiedlung des Baufelds im Nahbereich der A92 auch im Bereich im Nordwesten zwischen BAB und Gewerbegebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.~~

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Deutschland: *

Bayern: 3*

Art im UG:

nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

unbekannt

Die **Wiesenschafstelze** besiedelt offene Landschaften, die mit Gräsern oder Seggen bestanden sind. Die Vegetation sollte dabei kurzrasig sein, strukturiert mit einzelnen höheren Elementen als Singwarten. Der Boden sollte wenigstens kleinflächig Feucht- oder Nassstellen aufweisen. Sie besiedelt in den letzten Jahren zunehmend Äcker und weist heute auch in reinen Ackergebieten teils große Populationen auf. Das typische Habitat sind aber nasse und wechselfeuchte Wiesen und Verlandungsbereiche, in der Kulturlandschaft auch Viehweiden.

Lokale Population:

~~Auch die Schafstelze konnte im UG im Zuge der eigenen Geländeinsicht nicht nachgewiesen werden. Sie weist auch laut ASK im Umfeld keine bekannten Brutvorkommen auf. Das Vorkommen der Schafstelze konnte durch ein wenigstens zeitweilig besetztes Revier im Raum zwischen dem nördlich anschließenden Gewerbegebiet und der A92 nachgewiesen werden. Hier konnte während der ersten beiden Termine einmalig ein revierbesetzendes Männchen und einmalig ein Paar beobachtet werden. Beim dritten Untersuchungstermin war das Brutrevier offensichtlich nicht mehr besetzt. Dennoch ist es nach den Kriterien von SÜDBECK et al. (2005) als wahrscheinliches Brutpaar zu werten. Ein Brutversuch scheint hier denkbar, eine erfolgreiche Brut ist hingegen weitestgehend auszuschließen.~~

~~Laut ASK sind im engeren Umfeld keine Brutvorkommen bekannt. Aus dem Isartal sind diese jedoch zunehmend und teils in größerer Zahl auf Äckern nachgewiesen. Eigene Beobachtungen belegen etwa Brutvorkommen in größerer Zahl im unmittelbaren Umfeld der A92 im Raum Dingolfing. Eine Brut ist daher auch in allen Ackergebieten des UG grundsätzlich möglich. Aus dem Umfeld liegen keine Daten zu weiteren Vorkommen vor. Allgemein ist jedoch ein Bestandszuwachs im Tertiärhügelland zu verzeichnen (woraus auch die Streichung der Wiesenschafstelze aus der Roten Liste Bayern resultiert). In der Folge ist ein Anwachsen des Brutbestands auch im Isartal naheliegend, was eigene Beobachtungen bestätigen. Somit wird der Erhaltungszustand der lokalen Population auch aufgrund gut geeigneter Potenziallebensräume auf größerer Fläche bewertet mit:~~

~~Da aus dem Umfeld keine Daten zu weiteren Vorkommen vorliegen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population trotz potenziell gut geeigneter Potenziallebensräume auf größerer Fläche vorsorglich bewertet mit:~~

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

~~Da die Wiesenschafstelze wenig empfindlich auf die straßenbedingten Betriebswirkungen reagiert (Effektdistanzen von bis zu 100 m), sind auch Brutvorkommen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn potenziell möglich. Im Zuge der aktuellen Bestandserfassung konnte auch ein mögliches Brutvorkommen der wenig empfindlich auf die straßenbedingten Betriebswirkungen reagierenden Wiesenschafstelze (Effektdistanzen von bis zu 100 m) auf Ackerstandorten zwischen A92 und Gewerbegebiet nördlich der BAB erfasst werden. Das ermittelte Brutrevier liegt unmittelbar im erforderlichen Baufeld~~

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

des Vorhabens. Verbleibende Restflächen im unmittelbaren Umfeld sind nicht mehr ausreichend dimensioniert um der Art eine Brut an gleicher Stelle zu ermöglichen. Von einem Verlust des Brutreviers und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit auszugehen. Beanspruchungen möglicher Reviere bei Umsiedlung ins benachbarte Umfeld können durch Schutz angrenzender Strukturen (S4) ausgeschlossen werden.

Die Art besiedelt zunehmend Ackerstandorte und nutzt hierbei in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht wechselnde Feldschläge, weshalb auch Brutvorkommen im Vorhabensbereich möglich sind. Eine direkte baubedingte Beanspruchung von Bruthabitaten und damit zugleich von Neststandorten oder Ruhestätten der bodenbrütenden Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Werden durch die konzipierten Maßnahmen direkte Brutverluste vermieden und die Betroffenheit durch Schutz angrenzender Strukturen eingeschränkt (S4), besteht für die betroffenen Individuen die Möglichkeit, auf benachbarte Ackerflächen, die bislang nur vereinzelt besiedelt sind, auszuweichen. Zudem werden teils auch Brachen oder Randbereiche von (neuen) Gewerbestandorten besiedelt. Vergleichbare potenzielle Bruthabitate stellen in der Ackerlandschaft keinen Mangel dar und dürften vorliegenden Daten zufolge bislang auch nicht oder allenfalls in geringer Dichte besiedelt sein (keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen im Umfeld-Der). Eine vollständige Besiedlung aller potenziell geeigneter Brutlebensräume in der weithin offenen Ackerlandschaft des Isartals ist im Raum mit Sicherheit noch nicht erfolgt. Daher besteht für das betroffene Brutpaar die Möglichkeit, auf benachbarte Ackerflächen, die bislang nur vereinzelt besiedelt sind, auszuweichen. Es ist gesichert, dass die ökologische Funktionalität der potenziell vorhabensbedingt beanspruchten Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Vogelarten und ihre Gelege während der Bauzeit

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für möglicherweise weiterhin im Nahbereich der geplanten Anschlussstelle zur Brut schreitende Paare Weitere Brutpaare sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Bereichen, für die bereits eine Vorbelastung durch Anlage und Betrieb der A92 besteht, zu vermeiden. Die Art reagiert relativ schwach auf straßenbedingte im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Störungen können sich vorhabensbedingt allenfalls bei einer kleinräumigen Umsiedlung im engeren Umfeld auf bereits erheblich vorbelastete Flächen ergeben. Allerdings stehen grundlegend im weiteren Umfeld weitaus günstigere Habitate in größerer Flächenausdehnung und mit deutlich geringeren Vorbelastungen zur Verfügung, so dass die verbleibenden Flächen, da noch keine flächendeckende Besiedlung stattgefunden hat, ausreichend dimensioniert sind, um ausgeschlossen werden kann, dass sich die Belastungen durch kleinräumige Verschiebungen der Aktionsräume zu kompensieren. Belastungen, die sich in erheblichem Maße störend auf die betroffenen Individuen oder auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind somit nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine besondere Lockwirkung oder Attraktivität des Innenraumes der Auffahrtsschleife ist nicht zu vermuten, zumal der weithin offene Charakter durch Begleitstrukturen verloren geht. Ein regelmäßiger Aufenthalt im Innenbereich ist daher ebenso wie regelmäßige Querungsversuche nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Kollisionsgefährdung, die sich v.a. auch aus der Nähe zur verkehrsreichen A92 ergibt, ist damit nicht zu vermelden.

Direkte Gelegeverluste und damit die baubedingte Tötung von Individuen (Jungvögeln) oder „Entwicklungsstadien“ (Eier, Gelege) können durch eine Baufeldräumung und damit die Entfernung zur Brut geeigneter Vegetationsbestände im nachbrutzeitlichen Zeitfenster zw.zwischen Mitte August und Ende Februar (S1) sowie durch eine größtmögliche Begrenzung des Baufeldes auch in ausgeräumten Ackerlagen (S4) vermieden werden. Ganzjährige Baumaßnahmen sind ggf. nach Kontrollen und Freigabe durch die Umweltbaubegleitung UBB möglich (S1). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Baufeld für eine Ansiedlung günstige Habitatbedingungen einstellen, werden darüber hinaus in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung UBB bei Baubeginn in der Brutphase sofern erforderlich weitere Maßnahmen, insbesondere zur Vergrämung bzw. zur Verhinderung einer Einnischung im erforderlichen Baufeld und damit zur Verhinderung von Gelegeverlusten ergriffen (S1) und S4).

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung S4: Schutzmaßnahmen für ackerbrütende Schutz ackerbrütender Vogelarten und ihrer Gelege während der Bauzeit
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.3 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der mit Gehölzen durchsetzten Halboffen-Landschaft

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: V3 Bayern: 32
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	
<p>Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften trockener Ausprägung mit einzelnen Gebüsch und Bäumen. Primäre Lebensräume sind sonnige und magere Biotope, wie Heiden und Magerrasenkomplexe, aber auch die Maten- und Zwergstrauchlebensräume der Hochlagen, in Verbindung mit Gehölzen, etwa Einzelbüsch, Hecken oder Wald-rändern. In der Agrarlandschaft werden Brachen, Abbaugelände und an Siedlungsrändern Grünanlagen oder Gewerbeflächen besiedelt. Von Bedeutung sind Saumstrukturen und Hochstaudenfluren als Nahrungshabitate und einzelne Büsche als Brutplatz.</p> <p>Lokale Population: Ein Vorkommen des Bluthänflings konnte im UG für die Randbereiche des Gewerbegebietes nördlich der A92 (nordöstlich der geplanten AS) und für Randflächen des neu ausgewiesenen Gewerbegebietes im Nordwesten der geplanten AS im Zuge der eigenen Geländeeinsicht erfasst werden. Die hier brütenden Paare nutzen die gesamte Offenlandschaft im Umfeld um die Bruthabitate als Nahrungsraum. 2009 erfasst werden. Aktuell konnte noch ein dauerhaft besetztes Revier im Bereich der Brachflächen und Nebenflächen der A92 nördlich der A92 am Westrand des Gewerbegebiets erfasst werden.</p> <p>Weitere Vorkommen im weiteren Umfeld um das UG sind nicht ausgeschlossen. Allerdings liegen keine konkreten Hinweise auf benachbarte Vorkommen vor. Die Art ist auch im Raum und im Landkreis rückläufig und findet immer weniger geeignete Bruthabitate in der intensiv genutzten Kulturlandschaft vor. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird daher bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>In die aktuell nachweislich besiedelten Brutstandorte Unmittelbare Eingriffe in den Randbereich des Brutrevier des UG wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen. Hänflings sind allenfalls randlich, im Bereich der autobahnbegleitenden Saumstrukturen mit dem Bau des Beschleunigungsstreifens nördlich der A92 verbunden. Das ermittelte Revierzentrum mit dem wahrscheinlichen Brutplatz liegt dabei abseits der geplanten Baumaßnahme. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in Einzeljahren anderen Jahren auch autobahnnahe Saum- und eingriffsnähere Gehölzstrukturen zur Brut genutzt werden. Mit der vorhabensbedingten Beanspruchung von autobahnbegleitenden Saumstrukturen Saum- und v.a. Gehölzstrukturen werden somit potenzielle Habitate mögliche Brutplätze des Bluthänflings direkt beansprucht, so dass Entsprechend ist auch eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gänzlich ausgeschlossen ist.</p> <p>Eine besondere Eignung der dieser möglichen Bruthabitate in Autobahnnähe ist nicht vorhanden. Vergleichbare überwiegend eutrophe Saumstrukturen sind auch in der weitgehend ausgeräumten Landschaft im Umfeld verbreitet, etwa entlang Bereits jetzt liegt das ermittelte Revierzentrum weiter westlich und außerhalb des erforderlichen Baufeldes. Ein</p>	

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Großteil des aktuellen Brutreviers wird von Straßen, Wegen oder an Siedlungsrändern anzutreffen. der Maßnahme bei Schutz angrenzender Habitats vor baubedingten Veränderungen (S2) nicht verändert. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im engeren Umfeld auch weiterhin ausreichend geeignete Brutplatzstandorte zur Verfügung stehen, in die ggf. ausgewichen werden kann. Auch bei einer direkten Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt deren ökologische Funktionalität daher im räumlichen Kontext gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung maximaler Effektdistanzen von 200 m sind für den Lebensraum des Hänflings im UG bereits erhebliche Belastungen durch die Nähe zur A92 zu vermelden. Geringfügige Zusatzbelastungen durch Bau und Betrieb der AS sind für ein Brutpaar im Nordwesten der geplanten AS im Bereich von Nebenflächen der A92 sowie für je ein in den Randstrukturen eines Gewerbetriebs brütendes Paars des Gewerbegebiets und in Brachflächen im Gewerbegebiet brütendes Paar zu vermelden. Auch wenn direkte Verluste von Nahrungsflächen in der Agrarlandschaft zu vermelden sind, so sind doch ausschließlich suboptimale und nicht essenzielle Flächen betroffen. Wesentliche Teile der Habitats ansässiger Paars des Habitats werden vom Neubau der AS nicht beansprucht, so dass Verluste sind vielmehr mit der Erweiterung des Gewerbegebiets möglich, wo bereits 2015 von der Art regelmäßig genutzte Brachstrukturen als Baufeld für eine Erweiterung genutzt wurden. Dennoch verbleiben auch nach Realisierung des geplanten Bauvorhabens am Nordwestrand des UG ausreichend dimensionierte Habitatsflächen in vergleichbarer Güte und mit mindestens gleichwertiger Strukturausstattung erhalten. Damit kann davon ausgegangen werden kann, dass sich die geringfügig zu vermeldenden Zusatzbelastungen nicht entscheidend auf die das Vorkommen auswirken werden und die geringen Belastungen durch Verschiebung von Aktionsräumen der Aktionsräume kompensiert werden können. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind daher nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Für die das im Umfeld der geplanten Anschlussstelle brütenden Paars AS brütende Paar des Hänflings finden sich die besonders günstigen Nahrungshabitats auf Brachflächen und in Hochstaudenfluren im Umfeld der Gewerbebetriebe. Dennoch ist bereits jetzt auch eine regelmäßige Nutzung der Saumstrukturen an der A92 zur Nahrungssuche zu erwarten nachgewiesen. Mit der Realisierung des Vorhabens werden auch auf Nebenflächen den neuen Straßennebenflächen vergleichbare Nahrungshabitats entstehen, die vom Hänfling genutzt werden könnten. Allerdings ist nicht von zusätzlichen Lockeffekten, sondern in erster Linie von einer Verschiebung möglicher Nutzungen straßennaher Biotops im Bereich straßennaher Strukturen auszugehen. Durch die A92 ist bereits eine erhebliche Kollisionsgefahr mit Kfz vorhanden. Verlagerungen straßennaher Nutzungen führen daher, bei Berücksichtigung geringerer Fahrgeschwindigkeiten und kurzer Streckenlängen der Anschlussstellenäste, nur zu Verschiebungen nicht jedoch zur signifikanten Risikoerhöhung.

Auch wenn ggf. direkt Brutplätze betroffen sind, so kann eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (S1) ausgeschlossen werden. Weitere Verluste oder Schädigungen von (potenziellen) Brutplätzen im Umfeld und damit auch von Nestern, Eiern, Gelegten und Jungvögeln, werden durch den Schutz angrenzender Strukturen (S2 und S3) ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufelddräumung

S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme

S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: V*
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Ferner werden auch größere Kahlschlag- und Windwurfflächen bis zum Schluss des Bestands besiedelt. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt. Wichtige Habitatstrukturen sind Einzelbäume und -sträucher, die als Singwarte dienen. Die Nester werden bevorzugt am Boden oder in Bodennähe in Hecken, Sträuchern und Gebüsch gebaut.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Von der Goldammer konnten im Zuge der eigenen Geländeeinsicht in straßenbegleitenden Gehölz- und Saumbeständen entlang der BAB A92 und in den Randstrukturen der Gewerbeflächen mehrere Brutpaare erfasst werden. Entsprechend der aktuellen Brutvogelkartierung brütet sie mit 11 Brutpaaren in Randstrukturen der BAB und Straßen sowie der Gewerbe- und Industrieflächen.</p> <p>Trotz der weitgehenden Strukturarmut im UG sartal ist sie hier noch relativ weit verbreitet anzutreffen und auch im weiteren Umland nicht selten. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Durch die Rodungsmaßnahmen und die Überbauung und Versiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden mehrere Bruthabitate der Goldammer berührt oder direkt beansprucht, so dass Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu konstatieren sind. Die Verluste können durch den Schutz angrenzender Habitate (S2 und S3) reduziert werden, so dass ggf. sogar auch weiterhin eine Nutzung des aktuell besiedelten Reviers möglich bleibt.</p> <p>Vergleichbare Habitate sind in unmittelbarer Nähe zu den beanspruchten Brutrevieren zahlreich vorhanden. Da die Goldammer in der Lage ist, straßennahe Biotop erfolgreich zu besiedeln, werden nach Fertigstellung zudem bereits kurzfristig neue potenzielle Brutbiotop vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen. Ferner stehen noch nicht besiedelte Gehölzbiotop als Ausweichlebensraum in räumlicher Nähe zur Verfügung. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit trotz direkter Eingriffe im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme</p> <p>S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Aufgrund der Nähe zum Baufeld und durch die Verschiebung und kleinräumige Erweiterung der betriebsbedingten Beeinträchtigungskorridore sind wenige weiterhin im Umfeld brütende Paare der Goldammer in geringem Ausmaß zusätzlichen Belastungen durch Lärm und visuelle Effekte ausgesetzt. Als wenig störungsempfindliche Art (Effektdistanzen bis zu maximal 100 m) ist die Goldammer befähigt, in stärker belasteten Lebensräumen erfolgreich zu brüten. Da auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann davon ausgegangen werden, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Paare ergeben werden. Somit ist auch ausgeschlossen, dass sich aus dem Vorhaben erhebliche Störungen und Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben werden.</p>		

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Infolge der Nutzung auch autobahnnaher Gehölz- und Saumbiotope zur Brut ist für die Art bereits ein erhebliches Risiko für Kollisionen mit Kfz vorhanden. Es ist allenfalls mit einer Verlagerung von Brutten und Flächennutzungen einzelner Paare, in erster Linie der Paare, die ihren aktuellen Brutplatz in den Randlagen der A92 vorhabensbedingt verlieren, in das Umfeld der neuen AS zu vermuten. Eine wesentliche Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist daher nicht zu unterstellen.		
Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (S1) vermieden. Verluste oder Schädigungen weiterer Brutplätze bzw. der dort befindlichen Gelege, Eier, Nester und Jungvögel, -im Umfeld werden durch den Schutz angrenzender Strukturen (S2 und S3) ausgeschlossen.		
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung		
Tötungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: V
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Der Feldsperling besiedelt in erster Linie reich gegliederte (Kultur-)Landschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen, zudem regelmäßig Waldränder und die Randbereiche von Siedlungen (besonders v. a. bäuerlich geprägter geprägten Ortschaften) . Strukturreiche Ortsrandlagen, etwa mit Streuobstbeständen, stellen dabei in heutiger Zeit Optimalhabitate dar. Ursprüngliche Lebensräume finden sich ferner im Bereich lichter Wälder, so gilt die Art etwa auch als Charakterart naturnaher Hartholzauewälder , wo sie ebenfalls sehr hohe Siedlungsdichten erreichen kann möglich sind . Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume, künstlicher Nisthilfen oder auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder baulichen Anlagen gebunden.		
Lokale Population:		
Der Feldsperling konnte im UG als Brutvogel ausschließlich mit insgesamt 6 Brutrevieren in den mit älteren Bäumen durchsetzten Heckenstrukturen am Rand der beiden westlich gelegenen Parkplätze an der A92 und Gewerbe- und Industrieflächen südwestlich der geplanten AS erfasst werden. Weitere potenzielle Bruthabitate sind für diesen Höhlenbrüter potenziell nur in altem Baumbestand und an Gebäuden der Gewerbe- und Industrieanlagen vorhanden, wobei diese i.d.R. bereits vom Haussperling besetzt sind. Eine Nutzung weiterer autobahnnaher Gehölzbestände zur Brut kann infolge des Fehlens von Altbäumen und folglich von möglichen Bruthöhlen hingegen ausgeschlossen werden.		
Wenigstens in dörflichen Siedlungsflächen ist die Art noch verbreitet, weshalb der Erhaltungszustand der lokalen Population bewertet wird mit:		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Als Höhlenbrüter findet der Feldsperling im UG geeignete Brutstandorte ausschließlich in den Gehölzbeständen mit älteren		

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Bäumen durchsetzten Gehölzbeständen am Nordrand des Gewerbe- und Industriestandorts sowie potenziell und ggf. an Gebäuden im Raum. Die in angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten. Ein Großteil der ermittelten Revierzentren findet sich deutlich abseits der erforderlichen Baufelder und wird vom Vorhaben damit nicht berührt. Ein Brutrevier fand sich jedoch auch im Bereich der straßenbegleitenden Gehölzbestände entlang der BAB, denen ein älterer Baumbestand fehlt und in auf den Böschungen der Überfahrt der GVS über die gleichzeitig direkt eingegriffen wird, sind als Brutplatz ungeeignet. Eine Schädigung A92 und den angrenzenden Gewerbeflächen. Ein Brutstandort im beanspruchten Bereich ist damit möglich, so dass vorhabensbedingt möglicherweise durch die erforderlichen Rodungsmaßnahmen auch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art zerstört werden. Vergleichbare Strukturen sind in den nicht beanspruchten Gehölzbeständen auf der östlichen Dammböschung sowie insbesondere auch in den angrenzenden Gewerbeflächen vorhanden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine kleinräumige Umsiedlung möglich ist. Auch bei Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden bleibt damit die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung von Effektdistanzen von 100 m sind für bekannte und potenzielle Bruthabitate des Feldsperlings in sehr geringem Umfang (100 m) sind weitere vorhabensbedingte Belastungen von Bruthabitaten durch Bau und Betrieb der AS in sehr geringem Umfang zu vermeiden. Für die möglichen Bruthabitate ist bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die verkehrsreiche A92 und umliegende Gewerbe- und Industriebetriebe zu vermeiden gegeben. Da die Art nur wenig störungsanfällig ist und nicht direkt in essenzielle Lebensraumbestandteile eingegriffen wird regelmäßig erfolgreich selbst die Nebenflächen verkehrsreicher Straßen oder Randstrukturen von Industrieflächen zu besiedeln vermag, ist nicht zu vermuten, dass sich das Vorhaben entscheidend auf die Vorkommen im UG oder erheblich störend auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung möglicher Brutplätze ausgehend von der weiten Verbreitung der Art im Wirkraum und geringer Aktionsräume ist für der erfassten Raumnutzung, die im Umfeld brütenden Paare nicht auch regelmäßige Nutzungen der Nebenflächen der A92 beinhaltet, ist bereits jetzt von einer hohen Gefährdung durch Kollisionen mit Kfz auszugehen. Auch zukünftig muss von regelmäßigen Aufenthalten im Umfeld der Gefahrenbereich der A92, der kleineren Verkehrswege im Raum, aber auch der neuen AS auszugehen. Gleichfalls gilt für diese Individuen, dass bereits vergleichbare Lockwirkungen in die Randstrukturen an der A92 zu unterstellen ausgegangen werden. Hierbei sind damit Verschiebungen bestehender Kollisionsrisiken zu vermeiden. Ein mögliches Auftreten an der AS mit ihren verhältnismäßig niedrigen Fahrgeschwindigkeiten und der verhältnismäßig kurzen Strecken, führt daher bei Berücksichtigung der weiten Verbreitung und der bereits jetzt hohen Kollisionsgefährdung nicht zu einer signifikanten Gefahrenerhöhung.

Auch baubedingte Risiken für Individuen oder Entwicklungsformen sind nicht zu vermeiden, da keine Eingriffe in Lebensstätten erfolgen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (S1) vermieden. Verluste oder Schädigungen weiterer Brutplätze bzw. der dort befindlichen Gelege, Eier, Nester und Jungvögel, im Umfeld werden durch den Schutz angrenzender Strukturen (S2 und S3) ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

S1: Schutzmaßnahmen bei der Rodung von Gehölzbeständen und bei der Baufeldräumung

S2: Schutzmaßnahmen für an das Baufeld angrenzende empfindliche Bestände oder geplante Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme

S3: Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gemäß DIN 18920 / RAS-LP 4 während der Bauausführung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 — Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: *	Bayern: 3
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig — unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig — schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Der Gartenrotschwanz ist eine Charakterart lichter oder aufgelockerter Altholzbestände, die heute v.a. an Waldrändern und auf Waldlichtungen, in Auegehölzen und Auwäldern, trockenen und lichten Kiefernwäldern, Parkanlagen oder Gärten, sofern dort zumindest alte Bäume und entsprechende Nistmöglichkeiten vorhanden sind, zu finden ist. Dichte Forstflächen mit Dominanz aus Nadelhölzern werden gemieden. Als Brutplatz dienen Höhlen und Nischen in Altbäumen, daneben werden auch Nisthilfen angenommen.</p>		
Lokale Population:		
<p>Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes konnten im UG nicht nachgewiesen werden. Auch aus dem weiteren Umfeld sind keine Vorkommen bekannt, jedoch brütet die Art regelmäßig in den Auwäldern an Isar und Donau und in geringer Zahl auch in anderen Lebensräumen im Raum. Günstige Bruthabitate für den Gartenrotschwanz fehlen im UG. Suboptimal geeignet sind allerdings die Baumhecken im Umfeld der Gewerbe- und Industriestandorte im Südwesten der geplanten AS, so dass für diesen Bereich trotz der Vorbelastungen ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Infolge der geringen Verbreitung der Art abseits der Flussaue und der weithin ungünstigen Lebensbedingungen in der intensiv genutzten und großflächig ausgeräumten Agrarlandschaft, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> schlecht (C)		
2.1 — Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Mögliche Bruthabitate des Gartenrotschwanzes sind im UG ausschließlich im älteren Baumbestand im nördlichen Anschluss an die Gewerbe- und Industriestandorte südwestlich der geplanten AS zu finden. Gehölzbestände entlang der BAB sind aufgrund des Mangels an Altbäumen und damit auch von geeigneten Bruthöhlen nicht zur Anlage von Nestern geeignet. Potenzielle Brutplätze liegen damit abseits der direkt vom Vorhaben beanspruchten Flächen, so dass eine Schädigung oder Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> GEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 — Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Bei Zugrundelegung einer maximalen Effektdistanz von 300 m ist für ein unwahrscheinliches, aber aufgrund der vorgefundenen Strukturen mögliches Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes im UG bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die BAB sowie des weiteren durch die industrielle und gewerbliche Nutzung im Umfeld zu verzeichnen.</p> <p>In mögliche Teilhabitate wird vorhabensbedingt nicht eingegriffen, so dass allenfalls mit einer sehr geringen Zusatzbelastung durch den Baubetrieb und die nachfolgende Nutzung der Anschlussstelle zu rechnen ist. Diese Belastungen sind im erheblich vorbelasteten Bereich nicht geeignet sich wesentlich auf potenzielle Artvorkommen auszuwirken. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher ausgeschlossen.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> GEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 — Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<p>Möglicherweise regelmäßig von der Art genutzte Gehölzbestände und daran angrenzende Offenlandstandorte liegen abseits der geplanten Anschlussstelle. Eine Lockwirkung der Nebenflächen oder des Innenbereiches ist nicht zu erwarten. Eine wesentliche, vorhabensbedingte Kollisionsgefährdung besteht damit nicht.</p> <p>Auch baubedingte Risiken sind nicht zu vermelden, da vom Vorhaben keine Lebensstätten beansprucht werden.</p>		

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status ~~Deutschland: *~~ ~~Bayern: V~~

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig unzureichend ungünstig schlecht unbekannt

Der **Grünspecht** ist eine Spechtart der Übergangsbereiche zwischen Laubwäldern und strukturreichem Offenland bzw. von lichten Waldbeständen. Wichtig sind einerseits ein hoher Gehölzanteil, andererseits offene, insektenreiche Flächen, z. B. magere Wiesen, Säume, Halbtrockenrasen, Weiden zur Nahrungssuche (Ameisen). Er besiedelt vorwiegend die reich gegliederte Kulturlandschaft. Daneben ist er auch in reich gegliederten Laub- und Mischwäldern, in Auwäldern und an Waldrändern anzutreffen, sofern ausreichend Freiflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Regelmäßig brütet er auch in Parkanlagen und Streuobstwiesen, auf Friedhöfen und in Siedlungsgebieten mit guter Durchgrünung und altem Baumbestand. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Als Brutbäume kommen alte Laubbäume, i.d.R. in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen in Frage.

Lokale Population:

Nachweise von Vorkommen des Grünspechtes gelangen im Zuge der eigenen Geländeeinsicht im UG nicht. Er weist im Raum ein ähnliches Verbreitungsgebiet wie der Gartenrotschwanz, mit Konzentration entlang der großen Flüsse auf. Auch für ihn finden sich suboptimale Brutmöglichkeiten in den älteren Gehölzbeständen im Umfeld der Gewerbe- und Industriestandorte im Südwesten der geplanten AS, weshalb ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird unter Berücksichtigung der in den letzten Jahrzehnten bayernweit stark angestiegenen Bestände und der günstigen Habitatbedingungen wenigstens in den Flusstälern bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Bruthabitate oder auch Ruhestätten (Schlafhöhlen, etc.) der Spechtart finden sich ausschließlich in den älteren Gehölzbeständen im nördlichen Anschluss an das Gewerbe- und Industriegebiet. Den autobahnnahen Gehölzbeständen fehlt ein älterer Baumbestand, so dass sie für die Anlage von Bruthöhlen keine geeigneten Strukturen aufweisen. Eingriffe in mögliche Brutstandorte und somit eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung von Effektdistanzen von 200 m sind bereits jetzt erhebliche Störwirkungen durch den Betrieb der A92 sowie durch Gewerbe und Industrie für die möglichen Bruthabitate und weite Teile des potenziellen Lebensraumes im Umfeld des Gewerbe- und Industriegebietes zu vermelden. Unmittelbare Eingriffe in günstige Nahrungshabitate auf ameisenreichen Mager- oder Saumstandorten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Allenfalls sind geringfügige zusätzliche Belastungen durch den Betrieb und den Bau des südlichen Anschlussstellenastes zu unterstellen. Infolge der überlagernden, bereits bestehenden wesentlichen Störwirkungen (insbesondere auch kontinuierlicher Lärm) wirken sich diese jedoch nicht entscheidend nachteilig auf mögliche Vorkommen aus. Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich die zusätzlichen vorhabensbedingten Belastungen und die zu prognostizierenden Flächenverluste entscheidend auf ein unwahrscheinliches, jedoch potenziell mögliches lokales (Brut-)Vorkommen oder gar den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<p>Trotz der suboptimalen Eignung der Nebenflächen der A92 ist bei einem Brutvorkommen des Grünspechts bereits jetzt eine gelegentliche Nutzung dieser Habitatstrukturen zu erwarten. Aufgrund der Störungsanfälligkeit ist jedoch allenfalls mit sporadischem Auftreten zu rechnen. Dies ist auch für die geplante Anschlussstelle und ihre Nebenflächen zu unterstellen. Da sich in erster Linie Flächennutzungen aus den Randbereichen der stark befahrenen A92 an die neue Anschlussstelle verlagern könnten, ist von einer Verlagerung bestehender Gefahrenpotenziale auszugehen. Stärkere Lockeefekte sind unter Berücksichtigung der erheblichen Vorbelastungen nicht zu vermuten. Eine wesentliche, d.h. signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Kfz ist nicht zu vermelden.</p> <p>Auch eine baubedingte Gefährdung für Individuen oder Entwicklungsformen ist nicht zu vermelden, da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in Lebensstätten verbunden sind.</p>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) und Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: * / *	Bayern: * / *
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Brutplätze des Mäusebussards finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern. Zur Nahrungssuche werden Offenlandschaften aller Art, bevorzugt in Horstnähe, jedoch auch in größerer Entfernung zum Horst genutzt. Von besonderer Bedeutung sind dabei offene und kurzrasige Flächen. Die Art ist dabei regelmäßig auch am Rand stark befahrener Straßen anzutreffen. Der Horst steht meist in Altholzbeständen im Wald, überwiegend weniger als 100 m vom Waldrand entfernt, gelegentlich aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden zudem Brutplätze in Hanglage, sofern vorhanden, da die Art als Segelflieger auf günstige Thermikverhältnisse angewiesen ist. Genutzt werden Horstplätze in Astgabeln unter der Baumkrone mit günstigen Anflugmöglichkeiten, gerne in Eichen oder Kiefern, es werden aber auch andere Baumarten genutzt. I.d.R. stehen zudem einem Brutpaar zudem mehrere Horste zur Verfügung, die abwechselnd zur Brut genutzt werden.</p> <p>Der Turmfalke ist hinsichtlich der Wahl seiner Lebensräume relativ anspruchslos. Wichtig ist, dass ihm Offenlandschaften mit niedriger Vegetation zur Jagd zur Verfügung stehen und dass geeignete Horstplätze vorhanden sind. Die Jagd findet bevorzugt in Horstnähe statt. Es werden aber auch größere Entfernungen zu den Jagdgebieten zurückgelegt. Brutplätze finden sich überwiegend in Feldgehölzen und an Waldrändern (besonders in Krähen- und Elsternestern), auch an Gebäuden oder baulichen Anlagen (Scheunen, Kirchtürme, Brücken, etc.) und in Spalten oder Höhlungen in Steilwänden (Felsen, Steinbrüche).</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Durch die eigene Geländeinsicht aktuellen Kartierungen konnte eine Nutzung der weithin offenen Landschaft im UG als Jagdgebiet durch beide Greifvogelarten nachgewiesen werden. Die geringe Anzahl von weit über den Raum verteilten Beobachtungen deutet einerseits auf eine großflächige Nutzung, andererseits jedoch auch auf eine nachrangige Bedeutung der Flächen im UG als Nahrungshabitat für beide Arten hin. Geeignete Horststandorte sind für den Mäusebussard im UG nicht vorhanden. Auch für den Turmfalken ergaben sich keine Hinweise auf Bruten im UG, auch wenn für ihn potenzielle Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder auch in Krähen- oder Taubennestern im älteren Baumbestand am Nordrand der Gewerbe- und Industrieflächen südwestlich der geplanten AS vorhanden sind.</p> <p>Beide Arten sind im Raum flächendeckend verbreitet. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird daher bewertet mit:</p>		
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		

Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutplätze einschließlich ihres engeren Horstumfeldes („Horstschutzzone“) beider Greifvogelarten konnten im UG nicht erfasst werden und sind ~~waren aufgrund der Vorbelastungen zumindest~~ für den Mäusebussard grundlegend ~~auch nicht, bereits vorab kaum~~ zu erwarten. ~~Auch die potenziellen Brutstandorte des Turmfalken liegen außerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Bereiche, weshalb eine~~ Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ~~kann damit~~ ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die beiden subsummierten Beutegreifer ~~ergeben sich~~ sind vorhabensbedingt ~~geringe~~ Verluste ~~von~~ an Nahrungsflächen (Offenland, Saumstrukturen) im Anschluss an die A92, sowie infolge der Verschiebung der Belastungskorridore eine Erweiterung bestehender Störeinflüsse in Jagdgebieten, ~~zu vermeiden~~. Da Lärm für beide Arten von untergeordneter Bedeutung ist, ergeben sich Störeinflüsse v.a. durch optische Reize, wobei Anwesenheit von Menschen weniger toleriert werden ~~wird~~ als fließender Verkehr, an den i.d.R. eine gewisse Gewöhnung erfolgt. Als Fluchtdistanzen sind für den Mäusebussard 200 m, für den etwas weniger ~~empfindlichen~~ ~~störungsempfindlichen~~ Turmfalken 100 m anzusetzen. Damit kann es v.a. während der Bauphase, in der anders geartete Störeinflüsse ~~zu konstatieren sind~~ ~~aus dem Baubetrieb resultieren~~, zu einer gewissen ~~weiträumigeren~~ Meidung der betroffenen Flächen kommen. ~~Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die auch an Gewerbeflächen angrenzenden Jagdgebiete vom Mäusebussard bereits jetzt nur sporadisch und auch vom Turmfalken nur in geringen Umfang genutzt werden~~. Dauerhaft sind über die Flächenverluste und die geringfügige Verschiebung der Störbänder ~~jedoch~~ keine wesentlichen Zusatzbelastungen zu vermeiden.

Da für die betroffenen Flächen bereits jetzt eine erhebliche Vorbelastung, nicht nur durch die BAB, sondern vielmehr auch durch Anlage und Betrieb von Gewerbe- und Industriestandorten, die GVS und einen benachbarten Solarpark besteht und zudem nur eine vereinzelte Nutzung belegt werden konnte, sind ausschließlich Jagdhabitats von ~~sehr~~ geringer Güte und Bedeutung betroffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die kleinflächigen Verluste und Ausweitung bestehender Belastungen durch Verschiebung der Aktionsräume kompensiert werden können. Insgesamt ist daher nicht zu erwarten, dass sich die vorhabensbedingten Belastungen oder Flächenverluste erheblich störend auf die betroffenen Brutpaare oder negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein betriebsbedingt hohes Kollisionsrisiko für diese beiden Greifvogelarten, für die Kollisionen mit Fahrzeugen eine häufige Todesursache darstellen (insbesondere in den Wintermonaten), ist bereits durch die Bundesautobahn vorhanden. Für beide Arten ist damit zu rechnen, dass auch die Randstrukturen der AS insbesondere ~~zu bestimmten Jahreszeiten im Winterhalbjahr~~ als Jagdrevier genutzt werden. Zusätzliche Lockeffekte aus dem weiteren Umfeld sind unter Berücksichtigung der Randlage an der A92 und der kurzen Streckenlängen der beiden Anschlussstellenäste ~~sowie der Nähe zu wachsenden Gewerbeflächen (die Ausweitung wird eine weitere Reduktion der Eignung zumindest für den Mäusebussard nach sich ziehen)~~ nicht zu erwarten. Vielmehr wird es in sehr geringem Umfang zu einer Verlagerung der bestehenden Jagdgebietenutzung aus Randstrukturen der A92 auch in die Anschlussstellenäste kommen. Da bereits ein hohes Risiko für Kollisionen mit Kfz besteht und nur minimale Verschiebungen zu erwarten sind, zugleich die Fahrgeschwindigkeiten auf ~~den Fahrbahnen~~ der AS ungleich niedriger sind als auf der A92, kann eine daraus resultierende signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Kfz ausgeschlossen werden.

Da zudem keine baubedingten Eingriffe in Horstplätze zu konstatieren sind, besteht ferner auch kein ~~vorhabensbedingten-~~ ~~vorhabensbedingtes~~ Risiko für Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Jungvögeln, Gelegen und Eiern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2.4 Bestand und Betroffenheit der Vogelarten der Siedlungen

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: V	Bayern: *V
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Haussperlinge sind in ihrem Vorkommen eng an den Siedlungsbereich des Menschen gebunden. Brutvorkommen finden sich in allen durch Bebauung geprägten Lebensräumen. Besiedelt werden auch Grünanlagen, sofern sie Gebäude aufweisen, Einzelgebäude in der freien Landschaft und selten Fels- oder Erdwände und Steinbrüche. Die höchsten Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung sowie in Altbauvierteln mit guter Durchgrünung erreicht. Brutplätze finden sich zu einem überwiegenden Teil an Gebäuden. Meist werden Mauerlöcher und Nischen oder Spalten unter Dachrinnen und Dachverkleidungen bezogen. Genutzt werden aber auch Fassadenbegrünung, Nistkästen, das Innere von Gebäuden sowie Sonderstandorte wie Schwalbennester. Meist siedelt die Art in lockeren Kolonien, es kommen jedoch auch Einzelbruten regelmäßig vor. Aufgrund der hohen Ortstreue und der geringen Aktionsräume in der Brutzeit sind brutplatznahe Nahrungshabitate (500 m-Umkreis) von besonderer Bedeutung für die Brutvorkommen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Brutvorkommen des Haussperlings konnten im UG verbreitet für die Gewerbe- und Industriestandorte nachgewiesen werden. Der genaue Brutbestand dieser oftmals in lockeren Kolonien brütenden Art wurde dabei nicht ermittelt. Hier findet die Art günstige Brutbedingungen und auf Brachflächen im Umfeld auch günstige Nahrungsbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Mit dem geplanten Vorhaben des Neubaus einer AS sind keine Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand und im unmittelbaren Umfeld der wahrscheinlichen Brutplätze verbunden. Eingriffe in die Bruthabitate sind daher nicht zu vermeiden. Eine vorhabensbedingte Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Im Umfeld um die Brutstandorte in den Gewerbebeständen im Anschluss an die GVS ist mit zusätzlichen bau- und betriebsbedingten Belastungen zu rechnen. Diese Flächen liegen zu einem großen Teil bereits im Belastungskorridor der A92 und sind weiterhin durch die GVS und die Gewerbe- bzw. industrielle Nutzung stark vorbelastet. In wesentliche Habitatbestandteile, etwa brutplatznahe essenzielle Nahrungshabitate wird nicht eingegriffen. Da die Art bereits jetzt Lebensräume besiedelt, für die erhebliche Störeinflüsse bestehen, und sie insgesamt als wenig störungsanfällig einzustufen ist (Effektdistanzen bis maximal 100 m), ist jedoch nicht zu vermuten, dass sich die zusätzlichen Belastungen in erheblicher Weise auf die lokalen Vorkommen oder gar erheblich störend auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
<p>Wesentliche neue Zerschneidungswirkungen im Bereich der regelmäßig genutzten Habitatflächen im Umfeld der Brutplätze in Gewerbe- und Industriegebieten, die zu einer Erhöhung des bereits vorhandenen betriebsbedingten Kollisionsrisikos mit Kfz führen könnten, sind nicht zu vermeiden. Da für die Art bereits eine hohe Kollisionsgefährdung durch die Nutzung verkehrlich stark belasteter Lebensräume im Umfeld des Menschen besteht und keine besondere Lockwirkung von den geplanten Nebenflächen der AS ausgeht, kann eine wesentliche und damit signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos mit</p>		

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
Kfz ausgeschlossen werden.		
Da keine Eingriffe in Brutlebensräume zu konstatieren sind, besteht auch kein baubedingtes Risiko für Individuen oder Entwicklungsformen.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: *	Bayern: V
Art im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns		
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		
<p>Die Dohle war ursprünglich eine Brutvogelart lichter Wälder, die in Nachbarschaft zu offenen Nahrungsräumen stehen. Hier wurden größere Baumhöhlen, insbesondere auch Höhlen des Schwarzspechts, zur Brut genutzt. Heute werden überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich (z. B. Kirchtürme, alte Industrieanlagen, etc.), selten auch an großen Brücken in der freien Landschaft, als Brutplätze genutzt. Wichtig ist neben geeigneten Neststandorten die Nähe zu möglichst extensiv bewirtschafteten, offenen Nahrungsräumen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Im UG konnten regelmäßig Trupps oder Paare bei der Nahrungssuche auf Intensivgrünland/ Acker v.a. auch auf den kleinen Brachflächen im Gewerbegebiet nördlich der A92 nachgewiesen werden. Geeignete Bruthabitate sind im engeren Umfeld insbesondere im Siedlungsgebiet von Plattling vorhanden, so dass in erster Linie dort mit Brutvorkommen zu rechnen ist. Hinweise auf Brutplätze im UG konnten nicht erbracht werden.</p> <p>Daten zu Brutvorkommen im Umfeld liegen nur wenige vor. Es ist vorsorglich von kleinen Brutvorkommen auszugehen, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population bewertet wird mit:</p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Brutvorkommen der Dohle konnten im UG nicht ermittelt werden. Sie brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit in umliegenden Siedlungen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Mit dem Ausbau gehen für die Dohle kleinräumig sporadisch aufgesuchte Nahrungsflächen im unmittelbaren Anschluss an die A92 infolge Versiegelung und Überbauung verloren. Weiterhin kommt es zu einer Verstärkung bzw. Erweiterung der betriebsbedingten Störungsbänder im Bereich von im Offenland gelegenen Nahrungshabitaten und zu zusätzlichen Belastungen durch den Baubetrieb. Besonders günstige Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Die Art nutzt ein weites Spektrum an Flächen und tritt im UG nirgends gehäuft in Erscheinung. Im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Nahrungshabitaten sind die direkten Flächenverluste minimal. Zudem reagiert die Art bei der Nahrungssuche nur wenig empfindlich gegenüber gleichförmigen Autoverkehr, der toleriert wird und keine Fluchtreaktionen auslöst, so dass selbst Flächen unmittelbar am Fahrbahnrand auch weiterhin nutzbar bleiben. Auch im Zusammenwirken sind daher keine Belastungen zu vermeiden, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Dohle (*Corvus monedula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Trotz dieses teils regelmäßigen Aufenthalts im Gefahrenbereich für Kollisionen wird die Dohle nur selten Verkehrsoffer. Ein gewisses Kollisionsrisiko ist bereits heute bei Aufhalten auf Straßennebenflächen der bestehenden A92 zu vermelden. Da auch für die zukünftigen Straßennebenflächen keine besondere Attraktivität zu vermuten ist, muss nicht von einer Zunahme bei Aufhalten in kollisionsgefährdeten Bereichen oder vermehrten Querungsversuchen ausgegangen werden. Es ist auch nicht zu vermuten, dass sich eine signifikante Erhöhung des bestehenden Kollisionsrisikos ergibt.

Ein baubedingtes Risiko für Individuen oder Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da im Umfeld der A92 keine Brutplätze existieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V / 3 Bayern: 3 / V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein ausgesprochener Kulturfolger. Sie brütet fast ausschließlich im Bereich menschlicher Siedlungen, wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichten rasch abnehmen. Vereinzelt finden auch Bruten abseits menschlicher Siedlungen, etwa unter Brücken, statt. Von besonderer Bedeutung für die Ansiedlung sind Viehställe, die sowohl als Brutplatz, als auch als Nahrungshabitat dienen, vorteilhaft sind Gewässernähe und / oder schlammige, lehmige, offene Ufer oder Pfützen. Zur Nahrungssuche wird der freie Luftraum über einer Vielzahl von Lebensräumen genutzt. Dennoch sind brutplatznahe Fließ- oder Stillgewässer und Wiesen in Bach- und Flussniederungen als Jagdhabitats (bis 500 m) von entscheidender Bedeutung während der Brutzeit.

Mauersegler hatten ursprünglich zwei Nisthabitate: Baumhöhlen in lichten höhlenreichen Altholzbeständen und Felsnischen. Vorkommen an entsprechenden natürlichen Brutstandorten sind heute äußerst selten und infolge der hohen Brutplatztreue besonders bedroht und schützenswert. Heute ist die Art ein ausgesprochener Kulturfolger, mit Brutplätzen in dunklen Höhlungen an hohen Gebäuden mit günstigen Anflugmöglichkeiten. Die Nahrungssuche erfolgt im freien Luftraum meist im Umfeld der Brutplätze, es werden zur Jagd jedoch regelmäßig auch sehr weite Strecken zurückgelegt.

Lokale Population:

Beide subsummierten Arten konnten bei der Jagd regelmäßig im UG angetroffen werden. Zur Beobachtung kamen jeweils nur Einzelexemplare oder sehr wenige Tiere. Brutplätze dieser Arten konnten im UG nicht ermittelt werden.

Vorkommen sind aus dem Umfeld vereinzelt bekannt. Aufgrund der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung muss auch im Raum von einem Rückgang ausgegangen werden. Die Habitatbedingungen sind in der struktur- und grünlandarmen Landschaft als ungünstig zu bewerten. Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Brutvorkommen im Wirkraum ergaben sich nicht. Eingriffe in die Bruthabitats dieser Siedlungsarten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für beide Arten, die nahezu das gesamte Offenland zur Nahrungssuche nutzen, ergeben sich in sehr geringem Umfang

Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Verluste sowie bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten. Als spezialisierte Jäger des freien Luftraumes bleiben ihnen die beeinträchtigten Flächen grundlegend zur Jagd erhalten, jedoch reduziert sich die Eignung. Die Verluste an Nahrungsbiotopen sind sehr kleinflächig und können kompensiert werden, da sich vergleichbare Flächen in unmittelbare Nähe befinden und es sich um keine besonders hochwertigen Jagdgebiete handelt. Gegenüber Störungen im Nahrungsbiotop reagieren sie wenig empfindlich, weshalb sich auch die baubedingten Belastungen nicht wesentlich auf sie auswirken. Essentielle Jagdgebiete („Schlechtwetterjagdgebiete“) finden sich im UG nicht. Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten sind damit nicht zu vermelden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ausgehend von einem gelegentlichen Auftreten von Einzeltieren und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung zu unterstellen.

Tötungen von Jungen in Eiern oder geschlüpft in Nestern sind nicht zu erwarten, da keine Gebäude mit Neststandorten der subsummierten Vogelarten abgerissen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Betrachtungen zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf geschützte Arten beruhen auf einer Potenzialabschätzung entsprechend den Vorgaben der „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STMI 2013~~2015~~) unter Berücksichtigung der ~~Ergebnisse der Geländebegehung~~ **ergänzenden faunistischen Untersuchungen** im Jahr ~~2009~~**2015**.

Nachweislich oder potenziell sind mehrere streng geschützte Fledermausarten und zahlreiche Europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL, darunter auch einige wenige wertgebende ~~Arten~~**Vogelarten**, vom Vorhaben betroffen. Entsprechend der vorgefundenen Habitatstrukturen und den Ergebnissen der Potenzialabschätzung kann hingegen eine Betroffenheit weiterer Pflanzen- und Tierarten aus anderen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL und wertgebender Vogelarten aus anderen ökologischen Gilden ausgeschlossen werden. **Ausgeschlossen werden konnte gegenüber der saP aus dem Jahr 2014 weiterhin das Vorkommen der wertgebenden Vogelarten Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel sowie Gartenrotschwanz und Grünspecht, die demnach nicht mehr Bestandteil der artenschutzrechtlichen Betrachtungen waren.**

Für die meisten (potenziell) betroffenen prüfrelevanten Arten kann eine direkte Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Ausprägung der direkt beanspruchten Flächen unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere des Schutzes angrenzender Lebensräume (S2 und S3) bereits vorab ausgeschlossen werden. Für dennoch direkt vom Vorhaben betroffene Arten besteht die Möglichkeit zur kleinräumigen Umsiedlung, sofern direkte baubedingte Verluste von besetzten Nestern oder Jungtieren durch die Durchführung der Rodungsmaßnahmen und der Baufeldräumung im Winterhalbjahr (S1 und S4) vermieden und ~~potenzielle mögliche~~ **potenzielle mögliche** Ausweichhabitate **im engeren Umfeld des Vorhabens** vor negativen Veränderungen (S2, ~~S3~~ **S3** und ~~S3~~**S4**) geschützt werden, ~~so dass~~. **Werden zudem vorsorglich Lebensräume für potenziell direkt betroffene Ackerbrüter und hier speziell für die Feldlerche, für die unbesetzte Ausweichhabitate in der Agrarlandschaft vermutlich weitgehend fehlen, vor Baubeginn aufgewertet oder neu geschaffen (CEF1), bleibt für alle betroffenen Tierarten die Funktionalität auch potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.** Verstöße gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen nicht zu konstatieren.

Zusätzliche Beeinträchtigungen und Verluste von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Fledermaus- und Vogelarten aus, da keine besonders wertgebenden Biotope oder Habitate betroffen sind und zudem eine erhebliche Vorbelastung der beanspruchten und gestörten Flächen durch die Nähe zur verkehrsreichen A92 **sowie Gewerbe- und Industrieflächen** besteht. Vergleichbare Landschaftsausschnitte und Strukturen sind im Raum weit verbreitet, so dass keine höhere Bedeutung der Flächen für die lokalen Vorkommen relevanter Arten besteht und ggf. betroffene (Einzel-)Individuen oder (Einzel-)Paare die vorhabensbedingten Störungen durch kleinräumiges Umsiedeln oder Verschieben der Aktionsräume problemlos kompensieren können. Trotz zusätzlicher, vorhabensbedingter Störungen wird somit auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

Ein hohes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist für alle im UG nachgewiesenen ~~und potenziell zu erwartenden~~ **auf-tretenden** Arten infolge der Nähe zur A92 bereits vorhanden. Zusätzliche Lockwirkungen in den Bereich der zukünftigen Anschlussstelle sind nicht ~~im höheren Maß~~ zu vermuten. In erster Linie wird es zur kleinräumigen Verschiebung bestehender Flächennutzungen aus den Randbereichen der A92 (vergleichbare Habitatstrukturen auf Nebenflächen) in den Bereich der Anschlussstelle kommen, so dass Gefahrenpotenziale im Hinblick auf Kollisio-

nen mit Kfz nur verlagert werden. Unter Berücksichtigung der kurzen Streckenlängen und der verhältnismäßig niedrigen Fahrgeschwindigkeiten auf der Anschlussstelle wird es jedoch nicht zu signifikanten Risikoerhöhungen kommen. Eine gewisse Gefährdung ist für möglicherweise regelmäßig entlang der straßenbegleitenden Gehölze „wandernden“ Arten, v.a. Fledermäuse, nicht ausgeschlossen. Allerdings ist nicht von einer wesentlichen Bedeutung autobahnnahe Gehölz- und Saumstrukturen als lineares Verbundelement auszugehen, da die Strukturen bereits ~~wenig außerhalb des UG unterbrochen~~ **jetzt nur lückenhaft ausgebildet** sind und zudem keine Verbindung zu höherwertigen Lebensräumen (Biotope, Waldflächen, etc.) herstellen. ~~Vorsorglich werden jedoch vorhandene und beanspruchte Linearstrukturen wieder hergestellt und mögliche Funktionsbeziehungen entlang der Nebenflächen geleitet (G1), so dass auch möglicherweise regelmäßig hier fliegenden Tieren eine weitgehend gefahrlose Querung der Anschlussstelle in Bereichen mit niedrigen Fahrgeschwindigkeiten ermöglicht wird. Somit sind in der Summe für keine betrachtungsrelevante Art wesentliche Erhöhungen der Kollisionsgefährdung, insbesondere keine, die als signifikant einzustufen wären, zu unterstellen.~~ **Ausgehend von einem sporadischen Auftreten in geringer Dichte, der bestehenden Kollisionsrisiken und da weder Lockwirkungen zu unterstellen, noch Leitlinien betroffen sind, kann auch für diese Artengruppe eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefährdung ausgeschlossen werden.**

Weiterhin können baubedingte Tötungen und Verletzungen von Individuen und/oder Entwicklungsformen nachweislich oder potenziell im Baufeld siedelnder Arten durch Schutz angrenzender Lebensräume (S2, S3 und S4) und insbesondere die Durchführung von Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutsaison der bodenbrütenden Ackerarten (S1 und S4) vermieden werden, wobei für die Baufeldfreimachung und erdbauliche Maßnahmen grundlegend nach Kontrollen und Freigabe durch die Umweltbaubegleitung auch Arbeiten in der Brutsaison möglich sind.

Demgemäß ist auch kein vorhabensbedingter Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermelden.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Die Belange des speziellen Artenschutzes stehen einer Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen damit nicht entgegen. Die geplante Baumaßnahme ist i.S.d. speziellen Artenschutzes, in dargelegter Weise, unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen nicht geeignet, Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszulösen, und ist somit zulässig.

7 Literatur und Quellen

7.1 Amtliche Unterlagen und Kartenwerke

Siehe LBP (Tektur) (Unterlage 19.4.1).

7.2 Literatur

Bauer, H. G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag, Wiesbaden.

Bayer. ANL (Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bayer. LfU, Heft 166, Augsburg.²

Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt; 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Quelle: http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/doc/voegel_infoblatt.pdf (abgerufen am 06.03.2017).

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, Sachgebiet IID2 – Landschaftspflege; 2013/2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP); Anlage zum IMS v. 19. Januar 2015; Az.: IIZ7-4022.2-001/05 vom 12. Februar 2013; München.

Bernotat, D. & V. Dierschke (2012): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten, Stand 01.12.2012.

Bezzel, E., I. Geiersberger, G. von Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttke & P. Pretscher (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, Bonn - Bad Godesberg.

Boye, P., M. Dietz & M. Weber (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz; Bonn.

Brinkmann, R., L. Bach, C. Dense, H. Limpens, G. Mäscher & U. Rahmel (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, Heft 8, 229 - 236; Stuttgart.

Brinkmann, R., M. Biedermann, F. Bondatina, M. Dietz, G. Hintemann, I. Karst, C. Schmid & W. Schorcht (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Bundesamt für Naturschutz (BfN, Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.²

² Hinweis: Die hier genannten Rote-Liste-Verweise für Deutschland (BfN 2009) und Bayern (BAYER. LfU 2003) mit Bezug auf frühere Stände resultiert aus der langen Projektlaufzeit. Zum Tragen kommt die jeweils aktuelle Fassung, die für die Rote Liste Bayern beim LfU (BAYER. LfU 2016) liegt. Die Rote Liste Deutschland wurde zum Stand der Bearbeitung (März 2017) noch nicht vom BfN veröffentlicht und steht bislang nur beim NABU (2016) zur Verfügung.

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001-2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).
- Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill (2006): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen und Gefährdung. Kosmos Naturführer.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC', Final version, February 2007.
- Fackelmann, C. (2012): Vogel- und Säugetierverluste an einem Teilstück der Bundesautobahn 8 im Jahres- und Streckenverlauf. – Ornithologischer Anzeiger 51 (1), 1-20.
- Garniel, A., W. D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojewski (Kieler Institut für Faunistik; 2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- Garniel, A. & U. Mirwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.“
- Gellermann, M & M. Schreiber (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- Glutz von Blotzheim M., U. & K.M. Bauer (Hrsg.; 2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, digitale Fassung. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- Haensel, J. & W. Rackow (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report. Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29-47.
- Hölzinger, J. (Hrsg.; 1987 bis 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Verschiedene Bände. Ulmer, Stuttgart.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayer. LfU, dem LBV und dem BN. Ulmer, Stuttgart.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Düsseldorf
- NABU (2016): Rote Liste der Brutvögel - Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016. Quelle: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (abgerufen am 06.03.2017).

- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 1 und 2.
- Rassmus, J., C. Herden, I. Jensen, H. Reck & K. Schöps (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Reck, H. & G. Kaule (1993): „Straßen und Lebensräume“ - Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume; Heft 654. Forschung, Straßenbau und Straßenverkehrstechnik. Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr. Bonn-Bad Godesberg.
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görgen (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- Simon, M., S. Hüttenbügel & J. Smit-Viergutz (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 76. BfN, Bonn – Bad-Godesberg.
- Trautner, J., H. Lambrecht, J. Mayer & G. Hermann (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2006) Heft 1, S. 1-20.
- Trautner, J. & R. Jooss (2008): Die Bewertung erheblicher Störungen nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. - Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 40 (9), 2008, S. 265 – 272.
- Trautner, J., K. Kockelke, H. Lambrecht & J. Mayer (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

8.1 Einleitung und methodische Grundlagen zur Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der mit dem Ministerialen Schreiben (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI, 01/2013 2015) vom 12.02.2013/Januar 2015 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten Artentabellen.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

1. Schritt: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja
0 = nein
- = nein, keine Bestandserfassung durchgeführt
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
X = ja
0 = nein

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Vögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)

für die übrigen Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	im Betrachtungsraum ungefährdet
-	im Betrachtungsraum nicht vorkommend

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
*	im Betrachtungsraum ungefährdet
-	kein Nachweis oder nicht etabliert

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Vögel: NABU (2016)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose/wirbellosen Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8.2 Prüfrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-------------------	----------------------------	-----	-----	----

Fledermäuse

0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
			-	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	x
			-	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
			-	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	x
	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	x
			-	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	x
	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x
			-	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	x
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	x
	0				Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor (V. murinus)</i>	2	D	x
			-	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	R	x
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	x
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x

Tabelle 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
	0		0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	*	x
--	---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x
	0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (<i>O. serpentinus</i>)	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (<i>S. braueri</i>)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x

Tabelle 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	sg
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	x
0					Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion</i>	3	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous</i>	3	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	*	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	*	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Tabelle 4: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

Tabelle 4: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums: Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	00	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x

8.3 Prüfrelevante europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R*	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrhcorax graculus</i>	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2R	R	-
		0	X		Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0	X		Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*R	*	-
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V*	3	x
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	32	V3	-
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	V*	*	-
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3V	*	-
	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2R	*	x
		0	-0	X	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	21	x
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V*	V	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
		0	X		Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-
			X	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	32	√3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	-40	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	21	32	-
		0	X		Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
		0	X		Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
		0	-X	X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	-
	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*V	*	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	2*	2	x
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	23	V	x
		0	-X	X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	R	*	-
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	√3	*	x
		0	X		Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	-
			X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	*V	√3	-
			X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2R	R	x
	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	21	3	x
		0	X		Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	x
0					Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-43	2	x
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2*	2V	-
		0	X		Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
		0	-X	X	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
			-0	X	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*V	-
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
	0	0	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*3	*	-
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*-	-
		0	-X	X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
			X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	√*	*V	-

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
		0	-X	X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	±V	-
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0	X		Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
			-0	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	√*	*	x
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3V	*	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	√3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	√3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
		0	X		Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*-	-
		X	X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	±V	V	-
		0	X		Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	42	V	x
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*	-
		0	-X	X	Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	*	-	-
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	nb*	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	21	*	x
		0	-0	X	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
		X	-0	X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	√3	*	-
		0	X		Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
		0	X		Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3*	*	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	√*	*	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	40	21	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	-1	*	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	23	3	-
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	31	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
		0X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V3	*	-
		X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
		0	-0	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V3	V3	-
	0				Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*	-
	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2*	*	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V*	*	x
		0	X		Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	4R	42	x
	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*V	*	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	21	3	x
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	4R	R	x
		0	X		Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
		0X	-X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V3	-
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V*	*-	x
			-0	X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	32	2	-
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V*	*	-
		0	X		Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	23	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3*	*	x
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3*	*	x
0					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*	-
		0	X		Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2V	*V	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	V3	x

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V*	*	-
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2*	*	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	4*	V	x
	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3V	*	-
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	23	*	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3*	*	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	42	*	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2R	*	-
0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3*	*	x
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V*	*	x
0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3*	*	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*R	*	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
		0	X		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	*3	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V*	*	x
		0	X		Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2R	2R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	0R	0R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	43	23	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	*1	42	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
		0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*V	*	-
	0	0	-	X	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
		0	X		Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	*	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2R	*	-
		0	-X	X	Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	*	*	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0	-X	X	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*	-

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
	0				Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	-
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	√*	V	x
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*√	*3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	43	x
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
		X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	√2	32	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*√	x
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3*	*	x
		0	X		Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
			-0	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	√3	*√	-
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	42	2	x
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*2	*	-
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	√*	*	x
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	√*	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2R	*	x
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3*	*	x
0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	23	V	-
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	23	2	x
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3*	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	31	2	x
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3√	√3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	23	x
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	√1	√2	-
			-X	X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3*	*	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	4R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
		0	X		Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten									
V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0	X		Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	4R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V*	3	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	42	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	*V	x
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-